



Pflege kompakt Berlin

Fragen und Antworten zur häuslichen Pflege

Text in einfacher Sprache

Senatsverwaltung
für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

BERLIN



Hinweise zur Benutzung

In dieser Broschüre finden Sie wichtige Informationen, Themen und Kontakte zur Langzeitpflege im Land Berlin.

Adressen und Telefonnummern können sich ändern.

Auch Gesetze können sich ändern.

Wenn Sie Fragen haben, rufen Sie

bei einem Pflegestützpunkt im Land Berlin an.

Die kostenlose Telefonnummer ist 0800 59 500 59.

Wenn wir von Familie und Verwandten sprechen, gilt das auch für Freundinnen und Freunde, Nachbarinnen und Nachbarn.

In der Broschüre steht, was am 01. Juli 2023 gültig ist.

Wir danken dem Institut Arbeit und Qualifikation (IAQ) der Universität Duisburg und dem innovaBest - Institut für Innovation & Bildung GbR – für ihre Hilfe bei dieser Broschüre.

Grußwort

**Liebe Leserinnen,
liebe Leser,**



Bild: Nils Bornemann

Ina Czyborra
Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege.

manchmal brauchen wir selbst, aber auch Menschen aus unserer Familie, Freundinnen und Freunde oder Bekannte Hilfe und Pflege, weil sie alt oder krank sind oder einen Unfall hatten. Die meisten von uns wollen aber selbstständig und aktiv leben können. Bei Fragen zu Hilfe und Pflege ist man aber oft alleine.

Pflege kompakt Berlin

Diese Broschüre soll Ihnen helfen, Antworten zu finden. Auf den folgenden Seiten finden Sie wichtige Informationen, Themen und Kontakte zur Langzeitpflege im Land Berlin.

Meistens helfen dabei Familienmitglieder und Ehrenamtliche. Die Pflege und Betreuung ist oft eine große Belastung für diese Menschen. Dafür möchten wir ihnen danken! In Berlin haben wir viele Möglichkeiten, um Sie zu beraten und ihnen zu helfen.

Bitte verwenden Sie die Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten! In Berlin haben wir ein großes Netz an Kontakt- und Beratungsstellen. Das soll und kann Sie entlasten.

Diese Broschüre soll Ihnen bei Ihrer Arbeit mit der Pflege helfen, dort wo Sie wohnen und wo sie Hilfe brauchen. Dafür wünsche ich Ihnen alles Gute!

Ihre



Dr. Ina Czyborra

Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Inhalt

Hinweise zur Benutzung	2
Grußwort	3
Informationen und Kontakte	9
Frage 1: Was bedeutet Pflege?	10
Frage 2: Wie und wo finde ich Beratung und Hilfe?	13
Frage 3: Wann kann jemand Leistungen der Pflegeversicherung bekommen?	16
Frage 4: Was passiert bei der Pflegebegutachtung?	20
Die Versorgung zu Hause	23
Frage 5: Was ist Pflegegeld?	24
Frage 6: Was sind Pflegesachleistungen?	27
Frage 7: Was sind „Kombinationsleistungen“?	30
Frage 8: Was ist der Entlastungsbetrag?	32
Frage 9: Wann kann der Entlastungsbetrag für Nachbarschaftshilfe eingesetzt werden?	36
Frage 10: Wie kann ich meine Wohnung meinen Bedürfnissen anpassen?	38

Frage 11: Welche Pflegehilfsmittel kann ich nutzen?	40
Ambulante Pflegedienste	44
Frage 12: Wie finde ich einen geeigneten ambulanten Pflegedienst?	45
Frage 13: Worauf muss ich beim Vertrag achten?	49
Teilstationäre oder vorübergehende vollstationäre Versorgung	53
Frage 14: Was ist Tagespflege?	54
Frage 15: Was ist Kurzzeitpflege?	57
Den Blick weiten	59
Frage 16: Was passiert, wenn ich die Pflege nicht bezahlen kann?	60
Frage 17: Welche Aufgaben übernimmt die gesetzliche Krankenversicherung	63
Frage 18: Wie kann ich weiterhin mobil bleiben und meinen sozialen Aktivitäten nachgehen?	66
Frage 19: Wie kann Digitalisierung die Pflege in der Häuslichkeit unterstützen?	69

Frage 20: Wofür sind Vollmachten und Verfügungen da?	73
Hilfen für die, die pflegen	76
Frage 21: Wo kann ich lernen zu pflegen?	77
Frage 22: Wie sind pflegende Personen abgesichert?	79
Frage 23: Wie kann ich Pflege und Beruf vereinbaren?	83
Frage 24: Was ist Verhinderungspflege?	87
Frage 25: Wer hilft bei Problemen oder Konflikten oder wenn man an seine Grenzen stößt?	90
Besondere Unterstützungs- und Hilfebedarfe	92
Frage 26: Welche Unterstützung gibt es, um mit einer Demenz zurecht zu kommen?	93
Frage 27: Was tun bei Einsamkeit und sozialer Isolation im Alter?	96
Frage 28: Wohin kann ich mich wenden, wenn mein Kind pflegebedürftig ist?	99
Frage 29: Wo bekommen Menschen mit Migrationshintergrund zusätzlich Beratung?	102

Wenn Pflege zu Hause nicht (mehr) möglich ist	104
Frage 30: Was sind ambulant betreute Wohngemeinschaften?	105
Frage 31: Wie finde ich ein geeignetes Pflegeheim?	109
Palliative Pflege und Pflege im Hospiz	112
Frage 32: Wie kann ich die letzte Lebensphase gestalten?	113
Was ist zu tun, wenn der Pflegefall eintritt	116
Anlaufstellen im Überblick	119
Impressum	126



Informationen und Kontakte

Frage 1: Was bedeutet Pflege?

Pflege brauchen Menschen, die nicht mehr selbstständig sind, zum Beispiel, weil sie krank oder schwach sind. Manche brauchen nur wenig Hilfe im Alltag, zum Beispiel nur im Haushalt oder zum Einkaufen. Andere brauchen Hilfe und Betreuung rund um die Uhr.

Die Pflegeversicherung kann nur dann zu Hilfe kommen, wenn die Person für mehr als sechs Monate die Hilfe braucht. Bei weniger als sechs Monaten kann es unter Umständen Hilfe zur Pflege geben (siehe Frage 16).

Pflege ist ein Thema, über das noch immer wenig und oft spät gesprochen wird. Viele Menschen haben Angst, dass es ihnen schwerfallen wird, zu pflegen oder selbst gepflegt zu werden, und sich ihr eigenes Privatleben komplett ändern wird.

Pflege kann schwer sein. Schwer für die Person, die pflegt, aber auch schwer für die Person, die Hilfe benötigt. Für alle Beteiligten ändert sich das tägliche Leben. Häusliche Pflege kann bedeuten, dass Sie Ihren Alltag anpassen müssen und sich Beziehungen und Rollen verändern.

Pflege kann bereichernd sein.

Pflegende Personen berichten oft davon, dass sie pflegen, weil es Ihnen das Gefühl gibt, gebraucht zu werden und sie gleichzeitig etwas zurückgeben können. Oft ändert sich das Leben für Pflegende. Das kann aber auch positiv sein. Durch die Aufgabe kann man auch Energie und Zufriedenheit bekommen. Wer gepflegt wird, bekommt Zuwendung und Gesellschaft und wird nicht allein gelassen.

Gut zu wissen

- In Berlin gibt es laut dem „Datenreport 2022 Pflege in Berlin“ ungefähr 185.000 Menschen, die Pflege brauchen.
- Mehr als 85% davon werden zu Hause gepflegt.
- Geschätzt 200.000 Berliner und Berlinerinnen sind pflegende Familienmitglieder.
- Es gibt **viele unterschiedliche Formen der Pflege**, so zum Beispiel die Pflege durch Familienmitglieder mit und ohne Hilfe von ambulanten Pflegediensten, die 24-Stunden-Betreuung, Pflege in Wohngemeinschaften, Pflege von weiter weg und viele mehr. Jede Pflegeform hat Vorteile, aber auch Schwierigkeiten.
- **Die Pflegestützpunkte beraten kostenlos und unabhängig zu allen Fragen.** Sie sind unter der Telefonnummer 0800 59 500 59 zu erreichen.

Pflege kompakt Berlin

- Immer noch pflegen meistens Frauen, viele davon sind berufstätig. Bitte informieren Sie sich über Möglichkeiten, wie Sie Beruf und Pflege zusammenbringen (siehe Frage 23) und Hilfe dazu bekommen können (siehe Frage 8, Fragen 21 bis 25).
- Berlin hat für Sie ein breites Netz von Informations- und Beratungsangeboten.



Frage 2: Wie und wo finde ich Beratung und Hilfe?

Wer Pflege braucht, braucht zumeist **Informationen und konkrete Hilfe**. Oft können Sie wertvolle Tipps für den Alltag bekommen, wenn Sie Menschen fragen, die selbst pflegen oder Pflege brauchen. Beratung und Informationen bekommen Sie in einem **Pflegestützpunkt** in Ihrer Nähe kostenlos, unabhängig und bei allen Fragen zu Pflege und Alter. Sie erreichen die Pflegestützpunkte über die kostenlose zentrale Telefonnummer 0800 59 500 59. Mehr Informationen und die Übersicht über die Standorte in Berlin finden Sie auf der Internetseite der Pflegestützpunkte.

Menschen mit Behinderungen, Krebs und chronischen Erkrankungen finden in den Beratungsstellen der Bezirke individuelle Hilfe.

Gut zu wissen

- Die behandelnden Ärztinnen und Ärzte sollten Familienmitgliedern über alles Auskunft geben dürfen, das heißt, sie brauchen ein Dokument, das sie von der Schweigepflicht befreit!
- Lassen Sie sich beraten, ob Sie für die Pflege spezielles Wissen erlernen müssen. Kann die betroffene Person für einige Stunden am Tag allein bleiben? Muss sie ohne Pause betreut werden? Wie lange wird die Pflege in Zukunft benötigt?
- Betroffene und Familienmitglieder können sich kostenlos beraten lassen. Kontaktieren Sie dazu die Kranken-/Pflegekasse des/der Pflegebedürftigen oder gehen Sie zu einem Pflegestützpunkt in Ihrer Nähe.
- Sie können sich auch zu Hause beraten lassen, oder wo die betroffene Person lebt. Familienmitglieder oder weitere Personen sollten dabei sein, damit der Start in die Pflege zu Hause so optimal wie möglich gelingt.
- Wenn Sie privat kranken- oder pflegeversichert sind, macht die Firma „compass private pflegeberatung“ diese Pflegeberatung.
- Als pflegende Familienmitglieder können Sie bis zu 10 Arbeitstage bei Ihrem Arbeitgeber Urlaub bekommen und bei der Pflegekasse Unterstützungsgeld für diesen Zeitraum beantragen.

- In Pflege-Selbsthilfegruppen können Sie mit anderen Familienmitgliedern oder Betroffenen sprechen und Hilfe bekommen. Eine Übersicht über Pflege-Selbsthilfegruppen in den zwölf Berliner Bezirken finden Sie auf den Internetseiten des Kompetenzzentrums Pflegeunterstützung und der Selbsthilfe Kontakt- und Informationsstelle.

Welche Beratung und Informationen gibt es?

- [Berliner Pflegestützpunkte](https://www.pflegestuetzpunkteberlin.de)
(<https://www.pflegestuetzpunkteberlin.de>)
- Beratungsstellen der Bezirksämter für Menschen mit Behinderungen, Krebs und chronischen Erkrankungen
- Kranken-/Pflegekasse der pflegebedürftigen Person
- Behandelnde Ärztinnen und Ärzte
- Pflegeeinrichtungen
- Pflegenden oder Pflegebedürftigen aus Ihrem Umfeld
- [Kompetenzzentrum Pflegeunterstützung](https://www.pflegeselbsthilfe.de)
(<https://www.pflegeselbsthilfe.de>)
- [Selbsthilfe Kontakt- und Informationsstelle](https://www.sekis-berlin.de/selbsthilfe/kontaktstellen)
(<https://www.sekis-berlin.de/selbsthilfe/kontaktstellen>)



Frage 3: Wann kann jemand Leistungen der Pflegeversicherung bekommen?

Wenn **in Zukunft für mehr als sechs Monate** Pflege notwendig ist, hat man Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung. Wenn man nur für kurze Zeit Pflege braucht, zum Beispiel nach einem Unfall oder einer Operation, gibt es keine Leistungen. Jedoch können **Menschen mit einer Lebenserwartung von weniger als sechs Monaten**, zum Beispiel wegen einer Krebserkrankung oder einem schweren Schlaganfall, Leistungen bekommen.

Wenn Sie keine Pflegeversicherung haben oder bei weniger als sechs Monaten Pflegedauer kann Hilfe zur Pflege beantragt werden (siehe Frage 16).

Gut zu wissen

- Um Leistungen der Pflegeversicherung zu bekommen, müssen Sie einen **Antrag auf Feststellung des Pflegegrads** bei der Pflegekasse stellen. Dafür ist die Krankenkasse der zu pflegenden Person zuständig.
- Sie können diesen Antrag auch telefonisch stellen.
- Wenn die Krankenkasse einem Pflegegrad zustimmt, gilt dieser immer **ab dem Zeitpunkt Ihres Antrags**.
- Die Pflegekasse beauftragt nach dem Antrag den Medizinischen Dienst, ein **Pflegegutachten** zu erstellen.
- Wenn Sie eine private Versicherung haben, müssen Sie einen Antrag bei ihrer privaten Versicherung stellen.
- Wichtig für die Feststellung des Pflegegrades sind die Fragen: Kann die betroffene Person sich selbst versorgen? Wie mobil ist sie? Wie gut kann sie alles verstehen und sich mitteilen? Gibt es besondere seelischen Probleme oder im Verhalten?
- Es gibt **fünf Pflegegrade**. Den Pflegegrad 1 gibt es für geringe Beeinträchtigungen, Pflegegrad 2 gibt es für erhebliche Beeinträchtigungen und Pflegegrad 3 gibt es für schwere Beeinträchtigungen in Selbstständigkeit oder Fähigkeiten.

- Der Pflegegrad wird vom Medizinischen Dienst für sechs Lebensbereiche mit Punkten für jeden Bereich bestimmt. Diese werden dann zusammengezählt und daraus der Pflegegrad berechnet

Wie wird der Pflegegrad bestimmt?

1. Ist die Person mobil? (zum Beispiel ins Badezimmer gehen, sich im Wohnbereich fortbewegen, Treppen steigen)
2. Kann die Person alles verstehen und darüber reden? (zum Beispiel Fakten begreifen, Risiken erkennen, Personen erkennen, mit Anderen verständlich reden, sich in Raum und Zeit zurechtfinden)
3. Wie verhält sich die Person? (zum Beispiel Unruhe in der Nacht, Ängste, aggressives Verhalten, Weigerung bei pflegerischen und anderen Hilfen)
4. Kann die Person sich selbst versorgen? (zum Beispiel Körperpflege, Duschen und Baden, An- und Auskleiden, Essen, Trinken, Toilettengang)
5. Kommt die Person mit den Anforderungen ihrer Krankheit oder Therapie zurecht? (zum Beispiel Einnahme von Medikamenten, Wunden versorgen, Arztbesuche, eine Prothese benutzen)
6. Kommt die Person mit dem Alltag und sozialen Kontakten zurecht? (zum Beispiel morgens aufstehen und abends ins Bett gehen, mit Tagesablauf und Veränderungen zurechtkommen, Kontakte zur Familie, zu Freunden und Nachbarn pflegen)

Rechtsgrundlagen

Richtlinien des GKV Spitzenverbandes zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit

Beratung und Informationen

- Pflegekasse/private Pflegeversicherung der pflegebedürftigen Person
- [Berliner Pflegestützpunkte](https://www.pflegestuetzpunkteberlin.de)
(<https://www.pflegestuetzpunkteberlin.de>)
- [Informationsblätter der Pflegestützpunkte zum Pflegegrad/
zur Pflegebegutachtung](https://www.pflegestuetzpunkteberlin.de/themenschwerpunkt/informationsblaetter-a-z)
([https://www.pflegestuetzpunkteberlin.de/themenschwerpunkt/
informationsblaetter-a-z](https://www.pflegestuetzpunkteberlin.de/themenschwerpunkt/informationsblaetter-a-z))
- [Internetseite des Medizinischen Dienstes](https://www.medizinischerdienst.de)
(<https://www.medizinischerdienst.de>)
- Pflegeeinrichtungen



Frage 4: Was passiert bei der Pflegebegutachtung?

Wenn Sie bei Ihrer Pflegekasse einen Antrag auf Feststellung des Pflegegrads gestellt haben, beauftragt die Pflegekasse den Medizinischen Dienst, ein Pflegegutachten zu erstellen. Der Medizinische Dienst vereinbart dann mit Ihnen einen **Hausbesuch für die Pflegebegutachtung.**

Dabei werden die in Frage 3 genannten Punkte bewertet. Privat Versicherte stellen einen Antrag bei ihrem privaten Versicherungsunternehmen.

Gut zu wissen

- Sie sollten die Begutachtung **gründlich vorbereiten. Möglichst alle an der Pflege beteiligten Personen** sollten dabei sein. Lassen Sie sich bei der Vorbereitung von einem Pflegestützpunkt in Ihrer Nähe helfen. Die Pflegestützpunkte in Berlin haben die Telefonnummer 0800 59 500 59. Auch Pflegedienste helfen oft bei der Vorbereitung. Die Dienste sollten dafür kein Geld verlangen. Im Zweifel fragen Sie einen Pflegestützpunkt.
- Sie sollten ein **Pflegetagebuch** führen, um zu zeigen, wo Unterstützungsbedarf besteht.
- Überlegen Sie vorher, wo es **Schwierigkeiten in der Versorgung** gibt und welche **Wünsche nach Unterstützung** Sie haben. Schreiben Sie **Fragen** schon vorher auf, damit Sie nichts vergessen.
- Heben Sie **alle wichtigen Arzt- und Krankenberichte und den Medikamentenplan** auf. Wenn schon ein Pflegedienst zu der pflegebedürftigen Person nach Hause kommt, hilft eine **Pflegedokumentation** dem Medizinischen Dienst für eine gute Einschätzung.
- Der Gutachter des Medizinischen Dienstes fasst die **Ergebnisse der Pflegebegutachtung in einem Gutachten** zusammen und versendet sie an die Pflegekasse.
- Wenn Sie einverstanden sind, informiert der Gutachter die Pflegekasse, welche Hilfsmittel oder Hilfen benötigt werden.

Pflege kompakt Berlin

- Die Pflegekasse sendet an Sie den **Bescheid über den Pflegegrad** und auf Wunsch das Gutachten des Medizinischen Dienstes.
- Sie können gegen den Bescheid **Widerspruch** einlegen. Auch dazu beraten die Pflegestützpunkte.

Beratung und Informationen

- [Internetseite des Medizinischen Dienstes](https://www.medizinischerdienst.de)
(<https://www.medizinischerdienst.de>)
- [Informationsblätter der Pflegestützpunkte zum Thema Pflegebegutachtung](https://www.pflegestuetzpunkteberlin.de/themenschwerpunkt/informationsblaetter-a-z)
(<https://www.pflegestuetzpunkteberlin.de/themenschwerpunkt/informationsblaetter-a-z>)
- Pflegekasse
- Behandelnde Ärztinnen und Ärzte



Die Versorgung zu Hause



Frage 5: Was ist Pflegegeld?

Wenn Sie Pflege brauchen und die **Pflege selbst durch eine private pflegende Person** wie zum Beispiel ein Familienmitglied organisiert wird, bekommen Sie Pflegegeld. Sie müssen nicht nachweisen, wofür das Geld ausgegeben wird. Es kann zum Beispiel an die privaten pflegenden Personen oder als Ausgleich zum Familieneinkommen weitergegeben werden.

Blinde, hochgradig sehbehinderte und gehörlose Menschen können über das Landespflegegeldgesetz (LPfGG) einen Antrag auf Pflegegeld bei ihrem Berliner Bezirk stellen.

Gut zu wissen

- Pflegegeld gibt es ab dem **Pflegegrad 2**.
- Bei weniger als einem Monat wird ein Teilbetrag gezahlt. Im Todesfall gibt es das Pflegegeld für den ganzen Monat.
- Pflegegeld muss **nicht versteuert werden**. Wenn Sie Sozialhilfe bekommen, ist das **Pflegegeld kein Einkommen**.
- Wenn Sie Pflegegeld bekommen, müssen Sie sich um **Beratungsbesuche** durch einen Pflegedienst bei Ihnen zu Hause kümmern. Wie viele es sind, hängt vom Pflegegrad ab.
- Beratungsbesuche sind wichtig für die Qualität der Pflege zu Hause.
- Wenn Sie die Beratungsbesuche nicht annehmen, kann das Pflegegeld gekürzt oder sogar gestrichen werden. Die erstmalige Beratung muss zu Hause erfolgen.
- Wenn Sie länger als vier Wochen im Krankenhaus bleiben oder bei Reha-Maßnahmen, Kurzzeitpflege oder Verhinderungspflege kann das Pflegegeld gekürzt oder für diesen Zeitraum einbehalten werden. Fragen Sie die Pflegekasse, welche Zahlungen Sie bekommen können.
- Die Pflegegeldsätze werden zum 01. Januar 2024 erhöht und noch einmal zum 01. Januar 2025.

Höhe des Pflegegeldes, Stand Juli 2023

Voraussichtliche Leistungsbeträge ab 01. Januar 2024 /
ab 01. Januar 2025:

- Pflegegrad 2: monatlich 332 Euro / 347 Euro
- Pflegegrad 3: monatlich 573 Euro / 599 Euro
- Pflegegrad 4: monatlich 765 Euro / 800 Euro
- Pflegegrad 5: monatlich 947 Euro / 990 Euro

Rechtsgrundlagen

§ 37 SGB XI, Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen
Landespflegegeldgesetz (LPfGG)

Beratung und Informationen

- Pflegekasse
- [Berliner Pflegestützpunkte](https://www.pflegestuetzpunkteberlin.de) (https://www.pflegestuetzpunkteberlin.de)
- [Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz](https://service.berlin.de/dienstleistung/324555)
(https://service.berlin.de/dienstleistung/324555)



Frage 6: Was sind Pflegesachleistungen?

Nicht alle Familienmitglieder können Pflege oder Betreuung selbst leisten. In diesem Fall kann ein **zugelassener Pflege- oder Betreuungsdienst** die Versorgung leisten. Dafür bezahlt die Pflegekasse dann **Pflegesachleistungen**. Die **Pflegesachleistungen rechnet** der Pflegedienst direkt mit der Pflegekasse ab.

Viele wichtige Informationen rund um das Thema Pflegedienste finden Sie im Abschnitt **Ambulante Pflegedienste**.

Pflege kompakt Berlin

Im Zuge des Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetzes werden die Sachleistungsbeträge am 01. Januar 2024 erhöht und noch einmal am 01. Januar 2025.

Pflegesachleistungen in der häuslichen Pflege sind zum Beispiel Körperpflege, Ernährung, Bewegung, Betreuung oder Hilfe im Haushalt (Einkaufen, Putzen).

Pflegesachleistungen rechnen Pflegedienste in sogenannten „Leistungskomplexen“ ab (siehe Frage 12).

Beispiele für Pflegesachleistungen:

- Hilfen bei der Körperpflege
(Waschen im Bett, Duschen oder Baden)
- Hilfe beim ins Bett legen oder Aufstehen
- Hilfe beim Ankleiden
- Hilfe bei Ausscheidungen (Toilette)
- Hilfe beim Essen
- Einkäufe erledigen
- Mahlzeiten zubereiten
- Wohnung reinigen
- Hilfe bei der Alltagsgestaltung
- Hilfe bei der Inanspruchnahme anderer Dienstleistungen

Gut zu wissen

- Pflegesachleistungen gibt es ab dem **Pflegegrad 2**.
- Wenn Pflegesachleistungen nicht vollständig verwendet werden, können bis zu 40 Prozent in einen zusätzlichen Entlastungsbetrag umgewandelt werden. Diese Möglichkeit wird **Umwandlungsanspruch** genannt. Der Entlastungsbetrag wird in Frage 8 genauer erläutert.

Höhe der Pflegesachleistungen, Stand Juli 2023

Voraussichtliche Leistungsbeträge ab 01. Januar 2024 /
ab 01. Januar 2025:

- Pflegegrad 2: monatlich 761 Euro / 796 Euro
- Pflegegrad 3: monatlich 1.432 Euro / 1.497 Euro
- Pflegegrad 4: monatlich 1.778 Euro / 1.859 Euro
- Pflegegrad 5: monatlich 2.200 Euro / 2.299 Euro

Rechtsgrundlagen

§ 36 SGB XI, Pflegesachleistungen

Beratung und Informationen

- Pflegekasse
- Ambulante Pflegedienste
- [Berliner Pflegestützpunkte](https://www.pflegestuetzpunkteberlin.de) (<https://www.pflegestuetzpunkteberlin.de>)

Frage 7: Was sind „Kombinationsleistungen“?

Sie müssen sich bei der Pflege nicht unbedingt nur für das Pflegegeld oder nur für Pflegesachleistungen (das heißt, die Pflege macht der Pflegedienst) entscheiden. **Sie können beide Leistungen zusammenbringen.** Das heißt „Kombinationsleistung“. Sie können entscheiden, welcher Teil vom Pflegedienst gemacht werden soll (siehe Frage 6) und welcher Teil als Pflegegeld ausgezahlt werden soll (siehe Frage 5).

Gut zu wissen

- Bei der Verbindung können Sie **zwischen Pflegegeld und Sachleistung durch einen Pflegedienst frei wählen.**
- Wenn Sie die Verbindung nutzen, gilt sie für die **Dauer von sechs Monaten.** Danach können Sie die Anteile ändern oder auf eine Verbindung verzichten.

Beispiel einer Kombinationsleistung von Pflegegeld und Pflegesachleistung (Pflegegrad 3):

Bei Pflegegrad 3 besteht ab 1. Januar 2024 ein Anspruch auf 573 Euro Pflegegeld oder 1.432 Euro für häusliche Pflege durch einen Pflegedienst (Pflegesachleistung).

Zum Beispiel: 900 Euro für Pflegesachleistungen sind ein Anteil von 62,85 % von 1.432 Euro. Die fehlenden 37,15 % können Sie dann als Pflegegeld bekommen. Dann bekommen Sie aber nicht die gesamten 573 Euro Pflegegeld, sondern nur 37,15% von diesen 573 Euro.

In diesem Beispiel ist das Pflegegeld 212,87 Euro. Wenn sich die Anteile verändern, verändern sich auch die Beträge. Ihre Pflegekasse oder Pflegestützpunkte können Sie beraten.

Rechtsgrundlagen

§ 38 SGB XI, Kombination von Geldleistung und Sachleistung (Kombinationsleistung)

Beratung und Informationen

- Pflegekasse
- [Berliner Pflegestützpunkte](https://www.pflegestuetzpunkteberlin.de)
(<https://www.pflegestuetzpunkteberlin.de>)
- Ambulante Pflegedienste



Frage 8: Was ist der Entlastungsbetrag?

Pflegebedürftige, die zu Hause leben, haben alle einen Anspruch auf einen **Entlastungsbetrag von 125 Euro monatlich**. Dieser Betrag ist überall gleich und gilt schon ab **Pflegegrad 1**.

Damit können Sie **weitere Betreuung und Entlastung** bekommen. Mit dem Geld können Pflegedienste und anerkannte andere Anbieter für Unterstützung im Alltag bezahlt werden. Es kann helfen, selbstständig zu bleiben.

Der Entlastungsbetrag ist beispielsweise nutzbar für:

- Leistungen der Tages- oder Nachtpflege
- Leistungen der Kurzzeitpflege
- Dienste im Haushalt bei ambulant versorgten Pflegebedürftigen (zum Beispiel Haushaltshilfe, Verpflegung, Einkäufe, Fahrdienste, Botengänge)
- Stundenweise Betreuung / Alltagsbegleitung (zum Beispiel Begleitung bei Arztbesuchen, gemeinsamer Spaziergang)
- Besuchsdienst und Einzelbetreuung zu Hause
- Gruppenangebote
- Nachbarschaftshilfe (siehe Frage 9)

Gut zu wissen

- Der Entlastungsbetrag gilt für alle Menschen mit Pflegegrad. Er wird oft verwendet, um Familienmitglieder zu entlasten.
- Der Entlastungsbetrag ist **zweckgebunden** und wird **nur für tatsächliche Leistungen** gegeben.
- Sie müssen Kosten für die zusätzliche Betreuung und Entlastung am Anfang selbst bezahlen und dann die Rechnungen an die Pflegekasse schicken, wenn der Pflegedienst oder anerkannte andere Anbieter das nicht selbst übernimmt.

- Manche Pflegedienste bieten eine **Abtretungserklärung** an. Damit rechnet der Pflegedienst dann selbst mit der Pflegekasse ab. Nachteil kann sein, dass Sie dann nicht wissen können, was abgerechnet wird.
- Vergewissern Sie sich in jedem Fall, **ob der ausgewählte Pflegedienst oder andere Anbieter nach §45a SGB XI zugelassen ist und Betreuungs- und Entlastungsleistungen erbringen darf**. Nur dann können Sie das Geld von der Pflegekasse zurückbekommen. Das heißt, nicht jeder Pflegedienst kann mit diesen 125 Euro bezahlt werden, sondern nur Pflegedienste, die nach §45a SGB XI anerkannt sind. Eine Liste der im Land Berlin anerkannten Pflegedienste finden Sie beim Kompetenzzentrum Pflegeunterstützung. Fragen Sie bei Bedarf genau beim Pflegedienst oder der Pflegekasse nach.
- Der nicht genutzte Entlastungsbetrag **wird angespart**. Was Sie am Ende des Kalenderjahres nicht ausgegeben haben, können Sie bis zum 30. Juni des nächsten Jahres benutzen. Danach aber nicht mehr.
- Ab Pflegegrad 2 können Sie bis zu 40 Prozent des maximalen Betrags der Pflegesachleistung anders verwenden.

Mögliche finanzielle Unterstützung

- 125 Euro monatlich unabhängig vom Pflegegrad

Rechtsgrundlagen

§ 45a SGB XI, Angebote zur Unterstützung im Alltag, Umwandlung des ambulanten Sachleistungsbetrags (Umwandlungsanspruch)

§ 45b SGB XI, Entlastungsbetrag

Pflegeunterstützungsverordnung

Beratung und Informationen

- [Kompetenzzentrum Pflegeunterstützung](https://www.pflegeunterstuetzung-berlin.de)
(<https://www.pflegeunterstuetzung-berlin.de>)
- Pflegekasse
- [Berliner Pflegestützpunkte](https://www.pflegestuetzpunkteberlin.de)
(<https://www.pflegestuetzpunkteberlin.de>)
- Ambulante Pflegedienste

Frage 9: Wann kann der Entlastungsbetrag für Nachbarschaftshilfe eingesetzt werden?

Off helfen **Nachbarn oder Bekannte** bei Einkäufen, Begleitung zum Arzt oder sonstigen kleinen Hilfen im Alltag.

Der Entlastungsbetrag kann **Helfende finanziell unterstützen**.

Dies geht allerdings nur, wenn die Helfenden einige

Voraussetzungen erfüllen:

- Helfende müssen volljährig sein,
- Helfende dürfen nicht in der Wohnung zusammen mit der unterstützten Person leben,
- Helfende dürfen bis zum zweiten Grad nicht verwandt oder verschwägert und nicht als Pflegeperson für den Pflegebedürftigen tätig sein.
- Es dürfen nur zwei Pflegebedürftige unterstützt werden.
- Nachbarschaftshelfer müssen an einer sechsstündigen Schulung teilnehmen. Arbeiten die Helfenden im medizinischen Bereich muss eine zweistündige Informationsveranstaltung besucht werden.
- Danach können sich Nachbarschaftshelfer bei der Pflegekasse des Pflegebedürftigen registrieren lassen.

Gut zu wissen

- Leistungen können nur bis **höchstens acht Euro pro Stunde bis zur Höhe des Entlastungsbetrages** vergütet werden.
- Schulungen bieten die AOK Pflegeakademie, der Malteser Hilfsdienst e.V. und die Stephanus Akademie in Berlin an.

Mögliche finanzielle Unterstützung

- Verwendung des Entlastungsbetrages von 125 Euro

Rechtsgrundlagen

§ 5a Pflegeunterstützungsverordnung

Beratung und Informationen

- [Kompetenzzentrum Pflegeunterstützung](https://www.pflegeunterstuetzung-berlin.de)
(<https://www.pflegeunterstuetzung-berlin.de>)
- [Pflegestützpunkte](https://www.pflegestuetzpunkteberlin.de)
(<https://www.pflegestuetzpunkteberlin.de>)
- [Selbsthilfe Kontakt- und Informationsstelle](https://www.sekis-berlin.de)
(<https://www.sekis-berlin.de>)

Frage 10: Wie kann ich meine Wohnung meinen Bedürfnissen anpassen?

Sie können die Wohnung an den veränderten Bedarf anpassen, damit der Pflegebedürftige **selbstständig bleiben kann**, oder um **die Pflege zu erleichtern**. Dabei unterstützt Sie die Pflegeversicherung. Dazu braucht es einen Pflegegrad und die pflegebedürftige Person muss dauerhaft in dieser Wohnung leben. Das kann die eigene Wohnung sein oder auch die Wohnung von Familienmitgliedern. Einen Zuschuss gibt es zum Beispiel für Türverbreiterungen oder für den Austausch der Badewanne gegen eine flache Dusche.

Gut zu wissen

- Sie benötigen die Zustimmung des Vermieters. Deshalb sollten Sie schon vorher mit dem Vermieter sprechen, ob die Veränderung möglich ist, erlaubt wird und sich der Vermieter vielleicht sogar finanziell beteiligt.
- Sie müssen den **Antrag auf Zuschuss zur Verbesserung der Wohnung** bei der Pflegekasse stellen, bevor Sie etwas in der Wohnung verändern lassen. Dazu muss ein Kostenvoranschlag gemacht werden.
- Erst nach der Bewilligung der Pflegekasse können Sie die Pflegedienste beauftragen.

- Sie können einen weiteren Zuschuss beantragen, wenn sich die Pflegesituation geändert hat und dadurch neue Änderungen notwendig sind.

Mögliche finanzielle Unterstützung

- Zuschuss bis zu 4.000 Euro
- Leben mehrere Pflegebedürftige gemeinsam in einer Wohnung, gilt der Anspruch für jeden dieser Bewohner - bis zu insgesamt 16.000 Euro.

Rechtsgrundlagen

§ 40 SGB XI, Pflegehilfsmittel und Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfelds

Beratung und Informationen

- [Pflegestützpunkte](https://www.pflegestuetzpunkteberlin.de)
(<https://www.pflegestuetzpunkteberlin.de>)
- Vermieter und Vermieterinnen
- [Verbraucherzentrale](https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/gesundheit-pflege)
(<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/gesundheit-pflege>)



Frage 11: Welche Pflegehilfsmittel kann ich nutzen?

Die Pflegeversicherung unterscheidet zwischen technischen Pflegehilfsmitteln (zum Beispiel Pflegebett, Notrufsystem) und Verbrauchsprodukten (zum Beispiel Einmalhandschuhe, Betteinlagen).

Daneben gibt es auch **digitale Pflegeanwendungen** für die Sicherheit, Selbstständigkeit und für den sozialen Kontakt.

Das sind zum Beispiel Apps, die man per Handy, Tablet, Laptop oder Computer nutzen kann (siehe Frage 19).

Manche Apps sind zum Beispiel gut für das Gedächtnistraining. Es gibt inzwischen auch Apps, die gegen Sturz- und Gesundheitsgefahren helfen können.

Gut zu wissen

- Von den Pflegehilfsmitteln sind die medizinischen Hilfsmittel zu unterscheiden, die aufgrund einer akuten Krankheit verordnet werden können (siehe Frage 17).
- Pflegehilfsmittel werden **bei der Pflegekasse beantragt**.
- Pflegehilfsmittel können Sie ohne Rezept beantragen. Mit einem Attest oder Rezept kann es jedoch schneller gehen. Sprechen Sie deshalb mit Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt und/oder einem Sanitärgeschäft, welche Hilfsmittel Sie brauchen. Im Rezept muss das Pflegehilfsmittel genau beschrieben werden.
- **Der Medizinische Dienst gibt eine Empfehlung zu Pflegehilfsmitteln, wenn er den Pflegegrad feststellt.**
Die Prüfung durch die zuständige Kranken- oder Pflegekasse ist nicht notwendig. Dadurch bekommen Sie Ihre Pflegehilfsmittel schneller und einfacher.
- Auch Pflegefachkräfte ambulanter Dienste dürfen Pflegehilfsmittel empfehlen, wenn sie Sie besuchen. Die Pflegefachkräfte benutzen dafür ein Formular, das Sie an die Pflegekasse weiterleiten müssen.
- Größere Pflegehilfsmittel, wie Pflegebetten oder Rollstühle, können Sie **oft leihweise** bekommen.

Mögliche finanzielle Unterstützung

- Die Kosten für notwendige Pflegehilfsmittel trägt die Pflegekasse, außer einem Eigenanteil von zehn Prozent, maximal 25 Euro pro Pflegehilfsmittel.
- Verbrauchsprodukte werden bis zu 40 Euro monatlich erstattet.
- Für digitale Pflegeanwendungen erhalten Sie bis zu 50 Euro monatlich, und wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen, auch noch mehr.

Rechtsgrundlagen

§ 40 SGB XI, Pflegehilfsmittel und
wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

§ 40a SGB XI, Digitale Pflegeanwendungen

§ 40b SGB XI, Leistungsanspruch beim Einsatz
digitaler Pflegeanwendungen

§ 39a SGB XI, Ergänzende Unterstützung bei Nutzung
von digitalen Pflegeanwendungen

Beratung und Informationen

- Pflegebegutachtung durch Medizinischen Dienst oder ambulanten Pflegedienst
- Pflegefachkräfte ambulanter Dienste oder bei Beratungsbesuchen nach § 37 SGB XI
- Behandelnde Ärztinnen und Ärzte
- [Pflegestützpunkte](https://www.pflegestuetzpunkteberlin.de)
(<https://www.pflegestuetzpunkteberlin.de>)



Ambulante Pflegedienste

Frage 12: Wie finde ich einen geeigneten ambulanten Pflegedienst?

Überlegen Sie genau, **welche Hilfen Sie konkret von einem Pflegedienst brauchen**, zum Beispiel für Körperpflege, Haushalt oder Betreuung, bevor Sie nach einem ambulanten Pflegedienst suchen.

Sie können frei entscheiden, wie die Pflege aussehen soll.

Entweder komplett durch private pflegende Personen. Dann können Sie Pflegegeld bekommen (siehe Frage 5). Oder natürlich durch einen Pflegedienst. Dann können Sie Sachleistungen bekommen (siehe Frage 6). Sie können sich auch für die Kombinationsleistung entscheiden (siehe Frage 7). Dann können Sie überlegen, welche Aufgaben ein ambulanter Pflegedienst übernehmen soll und welche private pflegende Personen.

Gut zu wissen

- Pflegestützpunkte und Verbraucherzentralen haben **Informationsblätter und Checklisten**, um zu klären, welche Hilfe Sie brauchen.
- Häusliche Hilfe für Körperpflege, Betreuung und Haushaltsführung bieten alle Pflegedienste an.

Pflege kompakt Berlin

- Viele Träger bieten weitere Hilfen an oder vermitteln diese. Dazu gehören Hausnotruf, Essen auf Rädern, zusätzliche Angebote zur Unterstützung im Alltag, Besuchs- oder Mobilitätshilfedienste und vieles mehr. Hilfreich ist ein breites Unterstützungsangebot aus einer Hand.
- Einige Pflegedienste haben sich auf bestimmte Krankheitsbilder wie Demenz oder auf bestimmte Gruppen wie Menschen mit Migrationshintergrund spezialisiert.
- In Berlin werden die Leistungen der häuslichen Pflege zumeist über **Leistungskomplexe** abgerechnet. Sie sind bei allen Anbietern gleich, aber bei den Preisen gibt es Unterschiede. Einige Pflegedienste bieten häusliche Pflegehilfe auch mit **Zeitvergütung** in 5-Minuten-Einheiten an. Man muss im Vertrag festlegen, welche Hilfen in der vereinbarten Zeit geleistet werden sollen.
- Daneben können ambulante Pflegedienste weitere Kosten (wie die Investitionskosten) abrechnen, die nicht aus den Sachleistungen finanziert werden.
- Kosten, die von der Pflegekasse übernommen werden, dürfen nicht über einem bestimmten Betrag liegen. Was darüber hinausgeht, müssen Sie selbst zahlen.
- Lassen Sie sich die einzelnen Positionen des Kostenangebots vom Pflegedienst erklären. Beschreiben Sie im Pflegevertrag Inhalt und Umfang der Leistungen und wie abgerechnet wird (siehe Frage 13).

- **Fragen Sie auch, ob immer dieselben Pflegekräfte im Einsatz sind.**
Es sollte einzurichten sein, dass maximal vier bis fünf feste Kräfte regelmäßig kommen.
- Besuchen Sie den Pflegedienst und sprechen Sie mit der Pflegedienstleitung. Achten Sie auf den Umgangston im Betrieb. Entscheiden Sie mit dem Kopf und Ihrem Bauchgefühl, ob Sie sich gut beraten fühlen und Ihnen das Betriebsklima gefällt.
- Alle zugelassenen Pflegedienste müssen nach dem Gesetz auf die Qualität ihres Angebots achten. Der Medizinische Dienst besucht, berät und bewertet alle Pflegedienste und vollstationären Pflegeeinrichtungen mindestens einmal im Jahr mit einheitlichen Kriterien im Auftrag der Pflegekassen.
- Die Prüfergebnisse werden im Internet nach einem einheitlichen Schema mit „Schulnoten“ veröffentlicht.

Mögliche finanzielle Unterstützung

- Pflegesachleistungen (siehe Frage 6)
- Kombinationsleistungen (siehe Frage 7)
- Entlastungsbetrag (siehe Frage 8)

Beratung und Informationen

- Ambulanter Pflegedienst
- [Pflegestützpunkte](https://www.pflegestuetzpunkteberlin.de)
(<https://www.pflegestuetzpunkteberlin.de>)
- [Verbraucherzentrale](https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/gesundheit-pflege)
(<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/gesundheit-pflege>)
- Transparenzberichte und Pflegenoten:
 - [Pflegelotse vom Verband der Ersatzkassen e.V.](https://www.pflegelotse.de)
(<https://www.pflegelotse.de>)
 - [Pflegenavigator der AOK](https://www.aok.de/pk/pflegenavigator/)
(<https://www.aok.de/pk/pflegenavigator/>)
- Pflegekasse



Frage 13: Worauf muss ich beim Vertrag achten?

Wenn Sie sich für einen Pflegedienst entschieden haben, machen Sie mit ihm Ihre Pflegeplanung und schließen den Pflegevertrag ab.

In der Pflegeplanung sind alle individuellen Pflegemaßnahmen aufgelistet.

Das ist der Leitfaden, den der/die Pflegebedürftige und die Familienmitglieder gemeinsam planen müssen.

Die Pflegeplanung muss vom Pflegedienst ständig überprüft und bei Änderungen in der Pflege angepasst werden.

Gut zu wissen

- Im Pflegevertrag sind alle getroffenen Vereinbarungen aufgeschrieben. Je genauer die Leistungen beschrieben werden, umso besser.
- Die **Verbraucherzentrale** hilft Ihnen dabei, aufzuschreiben, welche Punkte wichtig sind.
- Sie können sich aber auch Musterverträge von den Pflegediensten zuschicken lassen und diese vergleichen. Darin sollten Preise, Art und Umfang der Leistungen stehen. Achten Sie auf das, was Sie selber bezahlen müssen.
- Sie können den Vertragsvordruck **handschriftlich um besondere Wünsche und Vereinbarungen** ergänzen.
- **Überprüfen Sie den Vertragsvordruck** in Ruhe und fragen Sie den Anbieter, einen Pflegestützpunkt oder die Verbraucherzentrale, wenn Sie etwas nicht verstehen.
- Die Abrechnung des ambulanten Pflegediensts muss der/ die Pflegebedürftige oder deren Bevollmächtigter auf dem **Leistungsnachweis** unterschreiben. Das ist die Grundlage für die Abrechnung mit der Pflegekasse oder mit dem Sozialamt.
- Für Leistungen, die Sie selbst bezahlen, wird eine Rechnung ausgestellt. Prüfen Sie den Leistungsnachweis sowie die Rechnung sorgfältig und klären Sie eventuelle Fragen.

- Sprechen Sie bei **Problemen und Konflikten** zuerst mit der Pflegekraft. Wenn das nicht hilft, sprechen Sie mit der Leitung des Pflegedienstes, zum Beispiel, wenn die Pflegefachkraft zu häufig wechselt, wenn die Pflegekraft nicht immer pünktlich war, oder wenn Sie glauben, dass die Abrechnung nicht stimmt.
- Bei **Verstößen gegen Leistungspflichten** aus dem Pflegevertrag, zum Beispiel, wenn Leistungen nicht oder unzureichend sind, oder es Pflegemängel oder Pflegefehler gibt, oder es Probleme mit der Abrechnung gibt, informieren Sie die Pflegekasse oder das Sozialamt. Wenn es keine gute Lösung gibt, wechseln Sie den Pflegedienst.

Mögliche finanzielle Unterstützung

- Pflegesachleistungen (siehe Frage 6)
- Kombinationsleistungen (siehe Frage 7)
- Entlastungsbetrag (siehe Frage 8)

Beratung und Informationen

- Ambulanter Pflegedienst
- [Pflegestützpunkte](https://www.pflegestuetzpunkteberlin.de) (https://www.pflegestuetzpunkteberlin.de)
- Bei vertraglichen Fragen wenden Sie sich an die [Verbraucherzentrale](https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/gesundheit-pflege) (https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/gesundheit-pflege).
- Bei Konfliktsituationen oder Gewalterfahrungen: [Pflege in Not](https://www.pflege-in-not.de) (https://www.pflege-in-not.de)
- Pflegekasse



Teilstationäre oder vorübergehende vollstationäre Versorgung



Frage 14: Was ist Tagespflege?

Sie können Tagespflege nutzen. Tagespflege findet tagsüber in einer Einrichtung statt. Oft können Sie mit einem eigenen Bus von Ihrer Wohnung zu der Tagespflege und zurückgebracht werden.

Die Tagespflege hilft, Familienmitglieder zu entlasten und fördert die sozialen Kontakte. Tagespflege wird auch **teilstationäre Pflege genannt**.

Gut zu wissen

- In einer Tagespflege werden **soziale Kontakte gepflegt** und **Fähigkeiten gefördert**.
- Es gibt auch Einrichtungen der Tagespflege für Menschen mit bestimmten Krankheiten, zum Beispiel Demenz.
- Ab Pflegegrad 2 gibt es einen monatlichen Betrag für die Tagespflege. Bei Pflegegrad 1 kann man den Entlastungsbetrag von 125 Euro monatlich für die Tagespflege verwenden. Höhere Kosten müssen in allen Pflegegraden selbst finanziert werden.
- Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investitionen müssen Sie selbst zahlen. Falls vom Entlastungsbetrag noch etwas übrig ist, kann der gesparte Betrag verwendet werden.
- **Sie können die Ansprüche für die Tagespflege mit den anderen Ansprüchen kombinieren!** Die Tagespflege wird weder auf das Pflegegeld noch auf die Pflegesachleistungen angerechnet.
- Seit 2020 wird in Berlin auch Nachtpflege angeboten: Tages- & Nachtpflegestätte „EL-Jana“, Wulkower Str. 4, 12683 Berlin, Telefonnummer 030 / 515 881 83.

Höhe der teilstationären Leistungen der Tages- und Nachtpflege, Stand Juli 2023

- Pflegegrad 2: monatlich 689 Euro
- Pflegegrad 3: monatlich 1.298 Euro
- Pflegegrad 4: monatlich 1.612 Euro
- Pflegegrad 5: monatlich 1.995 Euro
- (Angesparten) Entlastungsbetrag nutzen für Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten.

Rechtsgrundlagen

§ 41 SGB XI, Tagespflege und Nachtpflege

Beratung und Informationen

- [Das Internetportal „Hilfelotse“](https://www.hilfelotse-berlin.de)
(<https://www.hilfelotse-berlin.de>)
bietet Ihnen eine Suchfunktion für Tagespflegeeinrichtungen.
- [Pflegestützpunkte](https://www.pflegestuetzpunkteberlin.de)
(<https://www.pflegestuetzpunkteberlin.de>)
- Pflegekassen

Frage 15: Was ist Kurzzeitpflege?

Die Kurzzeitpflege findet vorübergehend in einer vollstationären Einrichtung statt. Ziel ist immer die Wiederaufnahme der Versorgung zu Hause. Kurzzeitpflege können Sie ab Pflegegrad 2 oder höher bekommen. Wenn Sie eine passende Einrichtung gefunden haben, müssen Sie dafür einen Antrag bei der Pflegekasse stellen. Sie können nur Pflege in Einrichtungen bekommen, die von der Pflegekasse zugelassen sind.

Gut zu wissen

- Lassen Sie sich von der Pflegekasse beraten, welche Einrichtungen für die Kurzzeitpflege es gibt und wie der Antrag gestellt wird (zum Beispiel Antragsformulare, Bewilligungszeiten).
- Leider sind Pflegeplätze in der Kurzzeit oft nicht einfach und schnell zu finden.
- **Sprechen Sie früh mit Einrichtungen**, ob eine Kurzzeitpflege für den gewünschten Zeitraum möglich ist. In bestimmten Zeiten wie den Ferien gibt es eine hohe Nachfrage.
- Stattdessen ist in allen Berliner Pflegeheimen Verhinderungspflege möglich (siehe Frage 24).
- Wie bei der Tagespflege (siehe Frage 14) müssen Sie bei der Kurzzeitpflege die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investitionen selbst bezahlen. Dafür können Sie den angesparten Entlastungsbetrag (siehe Frage 8) verwenden.

Mögliche finanzielle Unterstützung

- Ab Pflegegrad 2: monatlich 1.774 Euro (Pflegegeld wird für acht Wochen in Höhe von bis zu 50% weitergezahlt)
- Angesparter Entlastungsbetrag für Kosten der Unterkunft, Verpflegung und Investitionen.
- Nicht verwendete Mittel der Verhinderungspflege (siehe Frage 24) in Höhe von 1.612 Euro jährlich. Die Pflegekasse kann also bis zu 3.386 Euro für die Kurzzeitpflege übernehmen.
- Ab dem 01. Juli 2025 gibt es für die Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege einen gemeinsamen Jahresbetrag bis 3.539 Euro für bis zu acht Wochen. Für Pflegegrad 4 und 5 gilt das bis zum 25. Lebensjahr schon zum 01. Januar 2024.

Rechtsgrundlagen

§ 42 SGB XI, Kurzzeitpflege

§ 42a SGB XI, Gemeinsamer Jahresbetrag (ab 01. Juli 2025)

Beratung und Informationen

- [Das Internetportal „Hilfelotse“](https://www.hilfelotse-berlin.de) bietet Ihnen eine Suchfunktion für Kurzzeitpflegeeinrichtungen (<https://www.hilfelotse-berlin.de>).
- Pflegekasse
- [Pflegestützpunkte](https://www.pflegestuetzpunkteberlin.de) (<https://www.pflegestuetzpunkteberlin.de>)



Den Blick weiten



Frage 16: Was passiert, wenn ich die Pflege nicht bezahlen kann?

Pflegekosten werden teilweise von der Pflegeversicherung übernommen. Dazu muss ein Pflegegrad anerkannt werden.

Kosten, welche die Pflegeversicherung nicht zahlt, müssen privat gezahlt werden.

Blinde, stark Sehbehinderte und Gehörlose bekommen auf Antrag ein Pflegegeld zum pauschalen Ausgleich ihrer Mehrkosten über das Landespflegegeldgesetz (LPfGG) (siehe Frage 5).

Wenn Pflegekosten nicht privat bezahlt werden können, wenn es keine Pflegeversicherung gibt, wenn die Pflegebedürftigkeit kürzer als sechs Monate dauert oder wenn die Pflegekasse sich nicht an den Kosten beteiligt, kann möglicherweise das **Sozialamt Ihres Bezirkes** helfen. Das heißt „**Hilfe zur Pflege**“. Wenn das Einkommen oder Vermögen höher als die vom Sozialamt festgelegte Grenze ist, müssen Sie sich an den Kosten beteiligen. Auch Kinder von pflegebedürftigen Eltern können an den Kosten beteiligt werden, wenn sie mehr als 100.000 Euro brutto im Jahr verdienen.

Gut zu wissen

- **Hilfe zur Pflege** können Menschen bekommen,
 - die **wahrscheinlich kürzer als sechs Monate lang** Pflege brauchen,
 - die **nicht pflegeversichert sind**, oder
 - **wenn das, was die Pflegeversicherung bezahlt, nicht ausreicht**, um die Leistungen zu bezahlen, die notwendig sind.
- **Achtung:** Das Sozialamt übernimmt nur den als **notwendig anerkannten Bedarf**. Dieser wird vom Sozialamt selbst festgelegt.
- Die Leistungen übernimmt das Sozialamt erst dann, wenn es den Bedarf kennt. Deshalb sollten Sie Ihren Bedarf dem Sozialamt möglichst frühzeitig melden.

Pflege kompakt Berlin

- Überlegen Sie vorher, was Sie selbst, andere Familienmitglieder oder möglicherweise auch Nachbarn selbst übernehmen können. Darauf weist Sie auch das Sozialamt hin, es ist dazu vom Gesetz her verpflichtet.

Mögliche finanzielle Unterstützung

- Hilfe zur Pflege (Sozialleistung)

Rechtsgrundlagen

§§ 61-66a SGB XII, Hilfe zur Pflege

Beratung und Informationen

- [Sozialamt](https://service.berlin.de/sozialaemter)
(<https://service.berlin.de/sozialaemter>)
- Pflegekasse
- [Pflegestützpunkte](https://www.pflegestuetzpunkteberlin.de)
(<https://www.pflegestuetzpunkteberlin.de>)

Frage 17: Welche Aufgaben übernimmt die gesetzliche Krankenversicherung

Auch wenn ein Pflegegrad anerkannt wurde, bleiben die Ansprüche aus der gesetzlichen Krankenversicherung bestehen. Das betrifft die medizinische Behandlung und die freie Arztwahl.

Die gesetzliche Krankenversicherung soll dabei helfen, dass Menschen nicht pflegebedürftig werden und dass es Pflegebedürftigen nicht schlechter geht. Daher können auch Reha-Leistungen, zum Beispiel nach einem Krankenhausaufenthalt, von der Krankenkasse bezahlt werden. Dazu gehört zum Beispiel auch die Krankengymnastik.

Gut zu wissen

- Der **Medizinische Dienst macht bei der Pflegebegutachtung auch Angaben zu möglichen Reha-Maßnahmen**. Fordern Sie das Gutachten an und sprechen Sie mit Ihrem Arzt über die Möglichkeiten der Reha.
- Die gesetzlichen Krankenversicherungen bezahlen auch **Hilfsmittel, die bei einer akuten Krankheit oder Behinderung nötig sind**. Dazu muss ein Antrag an die Krankenkasse gestellt werden.
- Wenn direkt nach einem Aufenthalt im Krankenhaus die notwendige Pflege nicht oder nur schwer sichergestellt werden kann, ist eine **Übergangspflege im Krankenhaus** für maximal 10 Tage möglich.

- Wenn Sie aus dem Krankenhaus entlassen werden, bekommen Sie zumeist nur wenige benötigte Medikamente bis zum nächsten Arztbesuch mit. Denken Sie daran, Ihre Ärztin oder Ihren Arzt bei Bedarf bald um das nächste Rezept zu bitten.
- Wenn Sie nicht zu einer Ärztin oder einem Arzt gehen können, sind Hausbesuche möglich, wenn eine Krankenbehandlung weiter notwendig ist.
- Zudem kann eine **Palliativ-Versorgung** verordnet werden, wenn die übliche ärztliche Behandlung und Pflege für die Schmerzen und Beschwerden nicht ausreicht und wenn es keine Aussicht auf Heilung mehr gibt.
- Bei **Intensivpflege** in einer Pflegeeinrichtung übernimmt die Krankenkasse weitgehend die Kosten der stationären Versorgung und der Pflege, soweit die Pflegekasse diese nicht übernimmt.
- Es ist möglich, dass die gesetzliche Krankenversicherung einen **Zuschuss zu einer Versorgung in einem Hospiz** leistet.

Mögliche finanzielle Unterstützung

- Hilfsmittel im Zuge einer akuten Krankheit
- Palliativ-Versorgung
- Zuschuss zu einer Unterbringung in einem Hospiz

Rechtsgrundlagen

§ 33 SGB V, Hilfsmittel

§ 37c Absatz 3 SGB V, Außerklinische Intensivpflege
in einer Pflegeeinrichtung

§ 39e SGB V, Übergangspflege im Krankenhaus

§ 39a SGB V, Stationäre und ambulante Hospizleistungen

Beratung und Informationen

- Behandelnde Ärztinnen und Ärzte
- Krankenkasse
- Pflegedienst
- Pflegeheim



Frage 18: Wie kann ich weiterhin mobil bleiben und meinen sozialen Aktivitäten nachgehen?

Wenn Sie Pflege durch andere brauchen, sind Sie sicher nicht mehr in allen Bereichen selbstständig. Doch Sie müssen deshalb nicht alle gewohnten und geliebten Aktivitäten aufgeben. Vielleicht gibt es sogar neue Bereiche und Hobbies? Berlin hat viele Angebote ohne Barrieren.

Gut zu wissen

- In jedem Bezirk gibt es Pflegestützpunkte und Kontaktstellen „PflegeEngagement“ für ehrenamtliche Besuchs- und Begleitdienste zur Teilhabe an Kultur und öffentlichem Leben.
- Wenn Sie Hilfe bei Terminen außer Haus brauchen, gibt es bei allen Berliner Bezirken Begleitdienste (Mobilitätshilfedienste). Das Angebot gibt es für alle mobil eingeschränkten Menschen ab 60 Jahren, damit sie weiter zu Hause leben können.
- Die Datenbank Mobidat hat Informationen zur Barrierefreiheit von öffentlichen Einrichtungen und Freizeitaktivitäten.
- Der Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) bietet einen Begleitdienst an für alle mobil eingeschränkten Menschen, die Bus und Bahn nur schwer alleine benutzen können. Das Angebot ist kostenlos und kann im ganzen VBB-Bereich benutzt werden. Auf Wunsch können Sie von der Haustür abgeholt werden und bis zum Ziel und wieder zurückgebracht werden.
- Bei Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch genommen werden.
- Menschen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen T haben (T=Teilnahmeberechtigung zum Sonderfahrdienst), können den SonderFahrDienst nutzen. Dazu gehört auch die Hilfe mit Treppen. Für den Fahrdienst brauchen Sie eine Berechtigten-Nummer. Diese Nummer bekommen Sie beim Landesamt für Gesundheit und Soziales.

Mögliche finanzielle Unterstützung

- Entlastungsbetrag nutzen
- Mobilitätsdienste/Sonderfahrdienst nutzen

Beratung und Informationen

- [Pflegestützpunkte](https://www.pflegestuetzpunkteberlin.de)
(<https://www.pflegestuetzpunkteberlin.de>)
- [Kontaktstellen PflegeEngagement](https://www.pflegeunterstuetzung-berlin.de/kontaktstellen)
(<https://www.pflegeunterstuetzung-berlin.de/kontaktstellen>)
- [Datenbank Mobidat](https://www.mobidat.net/aktualisiert-bei-mobidat)
(<https://www.mobidat.net/aktualisiert-bei-mobidat>)
- [Mobilitätshilfedienst Ihres Bezirkes](https://www.berliner-mobilitaetshilfedienste.de)
(<https://www.berliner-mobilitaetshilfedienste.de>)
- [VBB Begleitdienst](https://sbahn.berlin/fahren/bahnhofsuebersicht/barrierefrei-unterwegs/vbb-begleitservice)
(<https://sbahn.berlin/fahren/bahnhofsuebersicht/barrierefrei-unterwegs/vbb-begleitservice>)
- [Landesamt für Gesundheit und Soziales](https://www.berlin.de/lageso/behinderung/schwerbehinderung-versorgungsamt/ratgeber-inklusion)
(<https://www.berlin.de/lageso/behinderung/schwerbehinderung-versorgungsamt/ratgeber-inklusion>)



Frage 19: Wie kann Digitalisierung die Pflege in der Häuslichkeit unterstützen?

Digitalisierung wird immer wichtiger in unserem Leben: im Kontakt mit unseren Liebsten, dem Einkaufen ohne Ladenbesuch oder beim mobilen Zugticket auf dem Handy. Das ist auch bei der Pflege so. Das Berliner Kompetenzzentrum Pflege 4.0 hat dazu viele Informationen.

Dort oder im „Haus der Zukunft am ukb“ können Sie sich informieren und beraten lassen und Hilfsmittel für den Alltag erleben und ausprobieren. Beide haben Musterwohnungen, in denen Sie sehen können, wie digitale Mittel beim Wohnen im Alter und bei Pflegebedürftigkeit helfen können.

Gut zu wissen

- **Für mehr Sicherheit zu Hause gibt es viele digitale Helfer:**
 - Sie können einen **Hausnotruf** einrichten lassen. Sie bekommen dann ein Armband oder einen fest installierten Knopf. Damit können Sie im Notfall schnell einen Notruf absenden.
 - Zum Schutz vor Einbruch bieten sich **Fenster- und Türsensoren** an, die Alarm schlagen, sobald jemand versucht, einzubrechen.
 - **Sturzsensoren** können über das Internet den Familienmitgliedern einen Sturz melden, damit sie schnell helfen können. Es gibt auch Geräte, die Ihren Angehörigen melden, wenn Sie sich lange nicht bewegt haben.
 - Ein **Herdsensor** löst einen Alarm aus, wenn Sie vergessen haben, den Herd auszumachen. Dieser kann bei Bedarf auch mit dem Internet verbunden werden und von Familienmitgliedern empfangen werden.
 - Ein sogenannter **kluger Feuermelder** sendet ebenfalls eine Meldung über das Internet, zum Beispiel an ein Familienmitglied.
 - Für eine sichere Einnahme von Medikamenten kann eine sogenannte **kluge Pillendose** nützlich sein. Sie gibt einen Hinweis zu den Einnahmezeiten. Das hilft, die Tabletten pünktlich zu nehmen.

- Es gibt auch **Hilfen für Menschen, die sich nicht gut bewegen können**, um zu Hause möglichst selbstständig zu sein:
 - Per **Fernbedienung gesteuerte Fenster/Fensterläden** erleichtern das Öffnen oder Verdunkeln ohne große Kraft.
 - Es gibt **Türschlösser, die mit Chip oder Zahlen funktionieren**. Man braucht keinen Schlüssel. Das hilft Menschen, die schlecht sehen, wenig Kraft in den Fingern haben oder nur schlecht greifen können, die Tür selbst öffnen.
 - Viele Dinge können zu Hause durch **Sprachassistenten** gesteuert werden. So kann man zum Beispiel aus dem Bett heraus das Licht an- und ausschalten, Anrufe machen oder eine Einkaufsliste schreiben.
- **Digitale Gesundheitsanwendungen (DiGAs)** sind „digitale Helfer“, die Patienten bei der **Erkennung, Behandlung und Prävention von Krankheiten** unterstützen können. Eine häufige Form von DiGAs sind Gesundheits-Apps für das Handy und Tablet, aber es gibt auch die Möglichkeit, die DiGAs auf einem PC oder Laptop zu nutzen. Behandelnde Ärztinnen und Ärzte können DiGAs verordnen, zumeist werden sie dann von den Krankenkassen übernommen.

Pflege kompakt Berlin

- Wenn Sie den Umgang mit digitalen Medien/ Handys oder PCs erlernen möchten, gibt es in Berlin Beratung und verschiedene Kurse, zum Beispiel in den Berliner Volkshochschulen, in Bibliotheken, in Seniorenfreizeitstätten und in Stadtteilzentren. Ein Anbieter für solche Kurse ist das **Seniorennetz**. Dort gibt es auf der Internetplattform die passenden Kurse für Ihre Bedürfnisse ganz in der Nähe.

Mögliche finanzielle Unterstützung

- Viele digitale Hilfsmittel wurden in den letzten Jahren in die Pflegeversicherung aufgenommen und können darüber finanziert werden. Zudem können einige Kosten von der Steuer abgesetzt werden (zum Beispiel für den Hausnotruf).

Beratung und Informationen

- [Kompetenzzentrum Pflege 4.0](https://www.lebenpflegedigital.de) (https://www.lebenpflegedigital.de)
- [Seniorennetz](https://www.seniorennetz.berlin) (https://www.seniorennetz.berlin)
- [Haus der Zukunft am ukb](https://www.haus-der-zukunft-am-ukb.de) (https://www.haus-der-zukunft-am-ukb.de)
- [Pflegestützpunkte](https://www.pflegestuetzpunkteberlin.de) (https://www.pflegestuetzpunkteberlin.de)



Frage 20: Wofür sind Vollmachten und Verfügungen da?

Wenn man selbst nicht mehr in der Lage ist, Dinge zu entscheiden oder nicht mehr mobil genug ist, um persönlich zu Terminen zu kommen, kann man **seinen Willen in Vollmachten und Verfügungen festhalten.**

Vollmachten und Verfügungen stellen sicher, dass der Wille der betroffenen Person umgesetzt wird, **auch wenn diese sich in der akuten Situation nicht mehr äußern kann.**

Gut zu wissen

- Vollmachten und Verfügungen sollten aufgeschrieben werden und Unterschrift und ein Datum haben.
- Bei einer **Vorsorgevollmacht** gibt eine Person (Vollmachtgeber) einer anderen Person eine Vollmacht. Die Person, die die Vollmacht bekommt, wird „Bevollmächtigter“ genannt. Bevollmächtigte können Entscheidungen für die Person treffen, die ihnen die Vollmacht gegeben hat. Die Person, die die Vollmacht gibt, kann festlegen, für welche Lebensbereiche die Vollmacht gelten soll.
- Mit einer **Betreuungsverfügung** können Sie bestimmen, wer für die rechtliche Betreuung und vor Gericht für Sie verantwortlich ist. In der Betreuungsverfügung kann auch festgelegt werden, von wem, wo und wie die Pflege geleistet werden soll. Die Betreuungsverfügung kann mit der Vorsorgevollmacht verbunden werden.
- In einer **Patientenverfügung** können Sie entscheiden, welche medizinische und pflegerische Versorgung Sie später einmal in einem Not- und Pflegefall haben wollen.
- Wenn Sie **keine Vollmachten oder Verfügungen** machen oder diese nicht klar formulieren, wird der Wille über einen vom Gericht festgelegten Betreuer herausgefunden.

- Im Land Berlin gibt es die „**Berliner Verfügung für Notfälle**“. Sie hilft Ihnen, Ihren Willen zu bestimmen, wie Sie im Notfall behandelt werden möchten. Die Notfallverfügung muss vom Hausarzt und von einer weiteren beratenden Person unterschrieben werden. Die Zentrale Anlaufstelle Hospiz berät Sie dazu.

Beratung und Informationen

- [Das Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz](https://www.bmj.de/DE/Service/Formulare/Formulare_node.html)
(https://www.bmj.de/DE/Service/Formulare/Formulare_node.html) liefert weiterführende Informationen, Textbausteine und Formulare zu Verfügungen und Vollmachten.
- [Pflegestützpunkte](https://www.pflegestuetzpunkteberlin.de)
(<https://www.pflegestuetzpunkteberlin.de>)
- [Verbraucherzentrale](https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/gesundheitspflege/aerzte-und-kliniken/vorsorgevollmacht-und-betreuungsverfuegung-warum-sie-so-wichtig-sind-46972)
(<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/gesundheitspflege/aerzte-und-kliniken/vorsorgevollmacht-und-betreuungsverfuegung-warum-sie-so-wichtig-sind-46972>)
- [Zentrale Anlaufstelle Hospiz](https://hospiz-aktuell.de/vorsorge/berliner-notfallverfuegung)
(<https://hospiz-aktuell.de/vorsorge/berliner-notfallverfuegung>)



Hilfen für die, die pflegen



Frage 21: Wo kann ich lernen zu pflegen?

Wenn jemand aus Ihrer Familie, Freundinnen und Freunde oder Bekannte pflegebedürftig werden, können Sie die Pflege teilweise oder ganz selbst übernehmen. Wichtig ist, dass die pflegebedürftige Person dies wünscht, und Sie es sich körperlich und seelisch zutrauen. Es gibt Pflege-Selbsthilfegruppen, in denen Sie andere Leute treffen können, die pflegen. Wie man richtig pflegt und worauf man achten sollte, können Sie in einem **kostenlosen Pflegekurs** lernen.

Gut zu wissen

- Ein Pflegekurs ist kostenlos und wird von der Pflegekasse angeboten. Oft arbeitet die Pflegekasse mit einem Pflegedienst oder anderen Stellen zusammen.
- Neben fachlichen Informationen und Hilfestellungen bietet ein Pflegekurs die Möglichkeit zum Austausch mit anderen Pflegenden.
- Wenn Sie keine Gelegenheit haben, einen Pflegekurs zu besuchen, können Sie auch eine häusliche Pflegeschulung zu Hause bekommen. Viele Pflegekurse werden auch Online angeboten.

Rechtsgrundlagen

§ 19 SGB XI, Begriff der pflegenden Personen

§ 45 SGB XI, Pflegekurse für Familienmitglieder und ehrenamtliche pflegende Personen

Beratung und Informationen

- [Kontaktstellen PflegeEngagement](https://www.pflegeunterstuetzung-berlin.de/kontaktstellen/)
(<https://www.pflegeunterstuetzung-berlin.de/kontaktstellen/>)
- Pflegekasse
- [Pflegestützpunkte](https://www.pflegestuetzpunkteberlin.de)
(<https://www.pflegestuetzpunkteberlin.de>)



Frage 22: Wie sind pflegende Personen abgesichert?

Wenn Sie pflegen und die betreute Person mindestens Pflegegrad 2 hat, wenn Sie das mehr als zehn Stunden wöchentlich und zwei Tage pro Woche machen, können Sie sich in der Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung absichern.

Beiträge der gesetzlichen Unfallversicherung tragen die Gemeinden. Die Pflegekasse kann jedoch unter Umständen die Beiträge der Renten- und Arbeitslosenversicherung übernehmen.

Gut zu wissen

Unfallversicherung:

- Wenn Sie bei der Pflege oder auf dem Weg dorthin einen Unfall haben, können zu jeder ärztlichen Praxis oder jedem Krankenhaus gehen. Informieren Sie die Ärztin oder den Arzt, dass der Unfall bei der Pflegetätigkeit passiert ist. Senden Sie innerhalb von drei Tagen eine Unfallmeldung an die Unfallkasse Berlin.
- Familienmitglieder sollten sich eine Kopie der Unfallmeldung geben lassen.
- Bei einem Unfall während der Pflege können Sie sich ärztlich oder zahnärztlich behandeln lassen und Reha-Maßnahmen bekommen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Unfallversicherung auch Lohnersatzleistungen zahlen.

Rentenversicherung:

- Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung können von der Pflegekasse bezahlt werden, wenn zusätzlich dazu
 - die Pflegeperson nicht mehr als 30 Stunden pro Woche arbeitet,
 - die betreute Person Leistungen aus der sozialen (gesetzlichen) oder einer privaten Pflegeversicherung bekommt,
 - die pflegende Person in Deutschland, in der EU oder in der Schweiz lebt.
- Zudem wird die Pflegezeit als Beitragszeit für die Rentenversicherung angerechnet.

Arbeitslosenversicherung:

- Die Pflegekasse kann für Sie als die pflegende Person Beiträge zur Arbeitslosenversicherung leisten, wenn
 - Sie schon in der Arbeitslosenversicherung versichert waren (ein Arbeitsverhältnis hatten oder Arbeitslosengeld bekamen), bevor Sie die Pflege begonnen haben
 - wenn Sie selbst keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung leisten.
- Pflegende Personen können nach einer Pflegetätigkeit Arbeitslosengeld beantragen und Leistungen der Arbeitsförderung bekommen.

Mögliche finanzielle Unterstützung

- Gesetzliche Unfallversicherung bei der Pflegetätigkeit oder davor
- Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung

Rechtsgrundlagen

§ 19 SGB XI, Begriff der pflegenden Personen

§ 44 SGB XI, Leistungen zur sozialen Sicherung der pflegenden Personen

Beratung und Informationen

- Pflegekasse
- [Pflegestützpunkte](https://www.pflegestuetzpunkteberlin.de)
(<https://www.pflegestuetzpunkteberlin.de>)
- [Pflegerechtsberatung der Verbraucherzentrale](https://www.verbraucherzentrale-berlin.de/pflegerechtsberatung)
(<https://www.verbraucherzentrale-berlin.de/pflegerechtsberatung>)
- Bundesagentur für Arbeit
- [Deutsche Rentenversicherung](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/national/rente_fuer_pflegepersonen.html)
(https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/national/rente_fuer_pflegepersonen.html)



Frage 23: Wie kann ich Pflege und Beruf vereinbaren?

Pflege ist oft sehr zeitaufwendig, und es stellt sich die Frage:

Wie kann ich die Pflege und den Beruf zusammenbringen?

Oft arbeiten vor allem Frauen dann weniger.

Oder Sie geben ihre Arbeit im Beruf ganz auf.

Bevor das passiert, sollten Sie daher am Anfang mit dem Arbeitgeber sprechen, ob es möglich ist, die Arbeitszeit flexibler zu gestalten.

So kommen Sie mit neuen Situationen zu Hause besser zurecht:

Die **Einbindung eines Pflegedienstes** kann eine gute Ergänzung zur privaten Pflege sein. Denken Sie auch an die **Möglichkeiten der Tagespflege, Verhinderungspflege und Angebote zur Unterstützung im Alltag**. Ein **Notfallmanagement** (zum Beispiel Hausnotruf, Sturzmelder, Abschaltautomatiken am Herd) kann helfen, weiter im Beruf zu arbeiten.

Gut zu wissen

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können **kurzfristig bis zu 10 Tage Freistellung beantragen**, zum Beispiel, um in akuten Fällen bei der zu pflegenden Person zu sein oder die Betreuung zu organisieren.
- Pflegenden Personen können **bis zu 6 Monate Pflegezeit beantragen**, wenn das Unternehmen, in dem sie arbeiten, mehr als 15 Angestellte hat.
- Arbeitnehmer können bis zu 24 Monate **Familienpflegezeit** beantragen, wenn das Unternehmen mehr als 25 Angestellte hat.
- Insgesamt ist eine **Freistellung von bis zu 24 Monaten** möglich, wenn nach der Pflegezeit noch Familienpflegezeit beantragt wird. Dann werden die bisherigen Monate der Pflegezeit angerechnet.

- Wenn Sie Pflegezeit oder Familienpflegezeit beanspruchen, sollten Sie die Pflegekasse und die Krankenkasse informieren. Klären Sie, ob Beitragszahlungen privat geleistet werden müssen oder die Pflegekasse diese bezahlt.
- In der Pflegezeit und Familienpflegezeit können Sie sich komplett oder teilweise von der Arbeit freistellen lassen.
- Außerdem können Sie ein **innerhalb der Pflege- und Familienpflegezeit ein Darlehen** beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) beantragen. Für das Darlehen müssen Sie keine Zinsen bezahlen.
- Sie können auch Ihre Arbeitszeit für drei Monate ganz oder teilweise reduzieren, wenn Sie Ihr Familienmitglied in der letzten Lebensphase begleiten, auch wenn er oder sie nicht zu Hause, sondern zum Beispiel im Hospiz gepflegt wird. Hierfür ist kein Pflegegrad erforderlich.
- Bevor Sie entscheiden, den Arbeitsplatz ganz aufzugeben, sollten Sie die Agentur für Arbeit kontaktieren, um zu klären, ob Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II haben.
- Das Projekt KOBRA berät Familienmitglieder, Unternehmen und Fachkräfte zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf.

Mögliche finanzielle Unterstützung

- Sie können Geld zur Pflegeunterstützung bei der Pflegekasse der pflegebedürftigen Person beantragen (bis zu 10 Arbeitstage pro Kalenderjahr und pflegebedürftiger Person, bis zu 90% des Nettoeinkommens).
- Zinsloses Darlehen in der Pflegezeit und/oder Familienpflegezeit können Sie beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) beantragen.

Rechtsgrundlagen

§ 19 SGB XI, Begriff der pflegenden Personen

§ 2 PflegeZG, Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

§ 44a SGB XI, Zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit und kurzzeitiger Arbeitsverhinderung

§ 3 PflegeZG, Pflegezeit und sonstige Freistellungen

§ 3 FpfZG, Förderung der pflegebedingten Freistellung von der Arbeitsleistung

Beratung und Informationen

- Pflegekasse
- Bundesagentur für Arbeit
- [Projekt KOBRA](https://www.pflegezeit-berlin.de)
(<https://www.pflegezeit-berlin.de>)

Frage 24: Was ist Verhinderungspflege?

Auch pflegende Personen können krank werden oder den Wunsch haben, Urlaub zu machen. Für diese Fälle bezahlt die Pflegekasse **Verhinderungspflege, auch Ersatzpflege** genannt. Die Verhinderungspflege kann es **pro Stunde** geben, zum Beispiel bei einem Arztbesuch, einer Familienfeier oder einem Essen mit Freunden. Aber auch eine **längere Verhinderung**, zum Beispiel, wenn Sie krank sind oder aus beruflichen Gründen abwesend sein müssen, kann mit Geldern der Verhinderungspflege bezahlt werden.

Die Pflegekasse bezahlt Verhinderungspflege in Höhe von bis zu **1.612 Euro pro Jahr**. Auch das Geld für die Kurzzeitpflege kann bis zu 806 Euro für die Verhinderungspflege verwendet werden. Somit können 2.418 Euro für die Verhinderungspflege verwendet werden.

Ab 01. Juli 2025 werden die Verhinderungspflege und die Kurzzeitpflege zusammengefasst. Damit stehen künftig bis zu 3.539 Euro pro Jahr zur Verfügung, die Sie flexibel für beide Leistungsarten einsetzen können. Für Pflegebedürftige mit den Pflegegraden 4 und 5, die noch nicht 25 Jahre alt sind, gelten die Änderungen schon zum 01. Januar 2024.

Gut zu wissen

- Verhinderungspflege können Sie **bis zu 42 Tage im Jahr** in Anspruch nehmen. Ab 01. Juli 2025 gilt der Anspruch bis zu acht Wochen.
- Für einen Anspruch auf Verhinderungspflege brauchen Sie **Pflegegrad 2, 3, 4 oder 5**. Sie müssen jedoch beweisen, dass Sie schon sechs Monate gepflegt haben. Das heißt Vorpflegezeit. Diese sechs Monate gelten schon, wenn vorher nur Pflegegrad 1 bestand und dann der Pflegebedürftige Pflegegrad 2 bekam. Zum 01. Juli 2025 entfällt diese Vorpflegezeit.
- Die Verhinderungspflege können zum Beispiel andere private pflegende Personen, ambulante Pflegedienste oder eine vollstationäre Einrichtung leisten.
- Für Verwandte bis zum 2. Grad gelten andere Leistungsbeträge bei der Verhinderungspflege.
- Verhinderungspflegezeiten und -kosten müssen von der Pflegeperson bestätigt werden. Pflegekassen haben Vordrucke. Pflegedienste und Einrichtungen stellen Rechnungen aus, die eingereicht werden können.
- Das volle Pflegegeld gibt es, wenn die Pflegeperson weniger als 8 Stunden am Tag verhindert ist.
- Wenn die Pflegeperson 8 Stunden oder mehr am Tag verhindert ist, kann das Pflegegeld für diesen Zeitraum gekürzt werden.

Mögliche finanzielle Unterstützung

- Ab Pflegegrad 2: monatlich 1.612 Euro (Pflegegeld kann gekürzt werden, wenn mehr als 8 Stunden täglich Verhinderungspflege geleistet wird)
- Sie können den (angesparten) Entlastungsbetrag für die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investitionen nutzen.
- Nicht verwendete Mittel der Kurzzeitpflege (siehe Frage 15) in Höhe von 806 Euro jährlich. Die Pflegekasse kann also bis zu 2.418 Euro für die Verhinderungspflege übernehmen.

Rechtsgrundlagen

§ 39 SGB XI, Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson

§ 42a SGB XI, Gemeinsamer Jahresbetrag (ab 01. Juli 2025)

Beratung und Informationen

- Pflegekasse
- [Pflegestützpunkte](https://www.pflegestuetzpunkteberlin.de) (<https://www.pflegestuetzpunkteberlin.de>)

Frage 25: Wer hilft bei Problemen oder Konflikten oder wenn man an seine Grenzen stößt?

Die häusliche Betreuung und Pflege kann dazu führen, dass die eigenen Grenzen erreicht werden. Durch die Belastung kann es zu **Überforderung, Verzweiflung und Aggression** kommen. Man wird immer „dünnhäutiger“. Das führt dann schnell zu Konflikten. Es ist wichtig, sich klar zu machen, wenn Sie an Ihre Grenzen kommen. Nur wenn Sie sich das zugestehen, können Sie lernen, damit umzugehen.

Gut zu wissen

- Bei Konflikten oder Problemen sollten Sie am Anfang versuchen, mit den Beteiligten offen zu sprechen, um Missverständnisse zu klären und eine konstruktive Lösung zu finden.
- Pflegende Familienmitglieder und Pflegebedürftige können sich in Krisensituationen von der Beratungs- und Beschwerdestelle **„Pflege in Not“** beraten und begleiten lassen. Auf Wunsch auch anonym.
- Das Projekt **„echt unersetzlich“** bietet eine Beratung für Jugendliche und junge Erwachsene an, die sich um kranke oder behinderte Familienmitglieder kümmern. Neben der telefonischen Beratung wird auch eine Online-Beratung angeboten.
- Bei Fragen zu Verträgen rund um die ambulante Pflege unterstützt die **Verbraucherzentrale**.

- Wenn **Pflichten im Pflegevertrag nicht erfüllt werden** (nicht gemachte Leistungen, mangelhafte Leistungen und Probleme mit der Abrechnung) sollten Sie die Pflegekasse und das zuständige Sozialamt des Bezirks informieren.
- Im Gespräch mit anderen pflegenden Menschen finden Sie in Pflege-Selbsthilfegruppen Verständnis bei denen, die in einer ähnlichen Situation sind wie Sie. In regelmäßigen Treffen können Sie sich gegenseitig stärken und Ratschläge geben.

Beratung und Informationen

- [Beratungsstelle „Pflege in Not“](https://www.pflege-in-not.de)
(<https://www.pflege-in-not.de>)
- [Beratungsstelle „echt unersetzlich“](https://www.echt-unersetzlich.de)
(<https://www.echt-unersetzlich.de>)
- [Verbraucherzentrale](https://www.verbraucherzentrale-berlin.de/pflegerechtsberatung)
(<https://www.verbraucherzentrale-berlin.de/pflegerechtsberatung>)
- [Kompetenzzentrum Pflegeunterstützung](https://www.pflegeunterstuetzung-berlin.de)
(<https://www.pflegeunterstuetzung-berlin.de>)
- Pflegekasse
- [Sozialamt](https://service.berlin.de/sozialaemter)
(<https://service.berlin.de/sozialaemter>)



Besondere Unterstützungs- und Hilfebedarfe



Frage 26: Welche Unterstützung gibt es, um mit einer Demenz zurecht zu kommen?

Wer an Demenz erkrankt, verliert nach und nach die Fähigkeit, den gewöhnlichen Alltag allein zu bewältigen, und auch die Persönlichkeit verändert sich zunehmend. Dies tut allen Beteiligten weh - den Familienmitgliedern und den Erkrankten. Unterhaltungen und Gespräche mit der betroffenen Person werden zunehmend schwieriger und es können Verhaltensweisen entstehen, die Sie früher nie beobachtet haben.

Wenig Körperpflege, Vertauschen von Sommer- und Winterkleidung und keine Übersicht mehr im Haushalt können Zeichen der Krankheit sein. Die Stimmung schwankt auf einmal stark: An manchen Tagen ist die erkrankte Person gut gelaunt und freundlich, an anderen Tagen ist sie unsicher oder manchmal aggressiv.

Gut zu wissen

- Demenz ist kein normaler Alterungsprozess.
- Fachmediziner (Neurologen) können in einer Gedächtnissprechstunde die Ursache für das auffällige Verhalten klären, oder sie können die Diagnose Demenz stellen und Sie beraten, was man tun kann.
- Eine ärztliche Diagnostik ist wichtig, um die Ursache des Verhaltens zu klären und frühzeitig Hilfe zu suchen.
- Eine Demenzerkrankung ist zwar nach heutigem Stand der Medizin nicht heilbar, jedoch kann man den Krankheitsverlauf hinauszögern und beeinflussen.
- Demenz ist eine Erkrankung, die allmählich stärker wird. Betroffenen fällt es immer schwerer, Situationen zu beurteilen und Entscheidungen zu treffen. Deshalb ist es wichtig, manche Dinge frühzeitig zu regeln und mit Erkrankten wichtige Entscheidungen zu treffen, solange sie noch dazu in der Lage sind (siehe Frage 20).

- Demenzerkrankungen können sehr unterschiedlich verlaufen. Betroffene und Familienmitglieder sollten sich ständig beraten lassen.
- Angehörige können in zahlreichen Selbsthilfegruppen den Kontakt und Austausch zu anderen Betroffenen suchen.
- In vielen Selbsthilfegruppen können Sie den Kontakt und Austausch zu anderen Betroffenen suchen.
- Viele Bereiche der Pflege (Pflegedienste, Pflege-Wohngemeinschaften, Tagespflegen, Angebote zur Unterstützung im Alltag) haben spezialisierte Angebote für Menschen mit Demenz.

Beratung und Informationen

- Neurologische oder gerontologische Sprechstunden oder Gedächtnissprechstunden
- Alzheimer-Telefon der Deutschen Alzheimer Gesellschaft (Telefonnummer 030 259 37 95 14)
- [Alzheimer Angehörigen-Initiative e.V.](https://alzheimer-organisation.de)
(<https://alzheimer-organisation.de>)
- [Pflegestützpunkte](https://www.pflegestuetzpunkteberlin.de)
(<https://www.pflegestuetzpunkteberlin.de>)
- [Selbsthilfe Informations- und Kontaktstelle](https://www.sekis-berlin.de)
(<https://www.sekis-berlin.de>)



Frage 27: Was tun bei Einsamkeit und sozialer Isolation im Alter?

Einsamkeit und soziale Isolation gewinnen heute immer mehr an Bedeutung. Sie entstehen vor allem dort, **wo sich das gewohnte Leben schnell oder sehr stark ändert**. So können Erkrankungen, eine eingeschränkte Mobilität, Todesfälle oder Trennungen zu sozialer Isolation führen. Auch der **Umzug in eine Pflegeeinrichtung** bedeutet oft, dass man viele Kontakte nicht mehr wahrnehmen kann.

Gut zu wissen

- Einsamkeit ist ein **subjektives Gefühl**. Ob jemand Einsamkeit empfindet, hängt stark von den Erwartungen ab, die die Person hat. Auch Kultur und Traditionen spielen eine Rolle.
- Die **Kontaktstellen PflegeEngagement unterstützen in Ihrer Nähe** pflegebedürftige Menschen, zum Beispiel durch Nachbarschaftshilfe, ehrenamtliche Besuche oder Selbsthilfegruppen.
- **Silbernetz e.V. bietet ein telefonisches Kontaktangebot** für alle, die einfach reden möchten und um ältere Menschen (wieder) zu stärken.
- **Ehrenamtliche können mit Besuchs- und Begleitdiensten** für Abwechslung sorgen und Gesellschaft leisten.
- Die **Berliner Hausbesuche** sind ein Lotsenangebot, das am Anfang in ausgewählten Regionen der Bezirke Charlottenburg, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf, Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg und Treptow-Köpenick und Reinickendorf ermöglicht wird. Dabei informiert speziell ausgebildetes Fachpersonal ältere Personen individuell über Angebote im Bezirk. Sie stellen auch Kontakt zu Freizeit-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten her.
- **Gemeinschaftliche Wohnformen** (unter anderem Pflege-Wohngemeinschaften, vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Kurzzeitpflegeeinrichtungen) zielen darauf ab, Kontakte in einem strukturierten Tagesablauf miteinander zu stärken.

Beratung und Informationen

- Silbertelefon von Silbernetz e. V. unter der kostenlosen Telefonnummer 0800 4 70 80 90 (auf Wunsch auch anonym)
- [Kontaktstellen PflegeEngagement](https://www.pflegeunterstuetzung-berlin.de/kontaktstellen)
(<https://www.pflegeunterstuetzung-berlin.de/kontaktstellen>)
- [Berliner Hausbesuche](https://www.malteser-berlin.de/angebote-und-leistungen/berliner-hausbesuche.html)
(<https://www.malteser-berlin.de/angebote-und-leistungen/berliner-hausbesuche.html>)
- [Ehrenamtliche Besuchsdienste](https://www.berlin.de/sen/soziales/buergerschaftliches-engagement/besuchsdienste)
(<https://www.berlin.de/sen/soziales/buergerschaftliches-engagement/besuchsdienste>)
- Seniorentreffs
- [Pflegestützpunkte](https://www.pflegestuetzpunkteberlin.de)
(<https://www.pflegestuetzpunkteberlin.de>)



Frage 28: Wohin kann ich mich wenden, wenn mein Kind pflegebedürftig ist?

Pflegebedürftige Kinder brauchen oft eine ganz andere Pflege als Erwachsene. Pflegebedürftige Kinder brauchen neben der Pflege die **grundlegende Teilhabe in Kita und Schule und die Integration in Freizeitaktivitäten**. Wenn Probleme in der Entwicklung auftreten, bekommen Sie als erstes Rat und Hilfe von Kinder- und Fachärzten. Meist sind die Sozialpädiatrischen Zentren der richtige Ort, um Krankheiten bei Kindern zu therapieren und **Hilfe für die Familie** zu leisten.

Gut zu wissen

- In Berlin gibt es in den Pflegestützpunkten **Kinderbeauftragte**, die mit ihrem Wissen an die richtigen Stellen verweisen und praktische Tipps geben können.
- Beim Gesundheitsamt Ihres Bezirkes können Sie mit Ihrem Kind ohne Kosten den **Kinder- und Jugendgesundheitsdienst** besuchen.
- Das **Kinderversorgungsnetz Berlin** berät Sie dazu.
- Bei Kindern, die intensiv betreut werden müssen, ist die **Versorgungskoordination für versorgungsintensive Kinder und Jugendliche (VK KiJu)** eine gute Anlaufstelle.
Die Anbieter von VK KiJu finden Sie auf der Internetseite des Kinderversorgungsnetzes Berlin.
- Wenn Ihr Kind auch behindert ist, können **Leistungen der Teilhabe nach dem SGB IX** in Anspruch genommen werden. Dazu gibt es Möglichkeiten wie die Hilfe im Einzelfall oder den Sonderfahrdienst.
- Für **Geschwister von pflegebedürftigen Kindern** gibt es in spezielle Geschwisterkurse, um andere betroffene Kinder kennenzulernen und um ihnen zu helfen, mit der besonderen Situation umzugehen.

Mögliche finanzielle Unterstützung

- Geschwisterkurse werden finanziert durch die Pflegekasse.

Beratung und Informationen

- Behandelnde Ärztinnen und Ärzte
- Bezirkliche Kinder- und Jugendgesundheitsdienste
- [Kinderversorgungsnetz Berlin](https://www.kinderversorgungsnetz-berlin.de)
(<https://www.kinderversorgungsnetz-berlin.de>)
- [Kinderbeauftragte in den Pflegestützpunkten](https://kinderversorgungsnetz-berlin.de/die-kinderbeauftragten-der-berliner-pflegestuetzpunkte)
(<https://kinderversorgungsnetz-berlin.de/die-kinderbeauftragten-der-berliner-pflegestuetzpunkte>)
- [VK KiJu bei versorgungsintensiven Kindern](https://kinderversorgungsnetz-berlin.de/vk-kiju-versorgungskoordination-fuer-versorgungsintensive-kinder-und-jugendliche)
(<https://kinderversorgungsnetz-berlin.de/vk-kiju-versorgungskoordination-fuer-versorgungsintensive-kinder-und-jugendliche>)
- [Internetpräsenz zum Sonderfahrdienst](https://www.berlin.de/lageso/behinderung/schwerbehinderung-versorgungsamt/nachteilsausgleiche/sonderfahrdienst)
(<https://www.berlin.de/lageso/behinderung/schwerbehinderung-versorgungsamt/nachteilsausgleiche/sonderfahrdienst>)

Frage 29: Wo bekommen Menschen mit Migrationshintergrund zusätzlich Beratung?

Berlin ist vielfältig! Pflege muss Menschen mit Migrationshintergrund den gleichberechtigten Zugang zu den vorhandenen Strukturen ermöglichen.

In Berlin unterstützen **Brückenbauerinnen und Brückenbauer** an wichtigen Anlaufstellen im Pflegesystem die Beratung und die Vermittlung von Leistungen oder Hilfen.

Gut zu wissen

- Brückenbauerinnen und Brückenbauer informieren und beraten ältere Personen mit Migrationshintergrund.
- Wenn Sie einen Migrationshintergrund haben und Unterstützung brauchen, wenden Sie sich direkt an einen Pflegestützpunkt oder den Medizinischen Dienst, um nach dieser Möglichkeit fragen.
- Einige Angebote gibt es mittlerweile in verschiedenen Sprachen. Beratungen und Sprechstunden können meistens in mehreren Sprachen angeboten werden.
- Die Pflegestützpunkte helfen Ihnen in verschiedenen Sprachen bei wichtigen Fragen zur Pflege.
- Das Kompetenzzentrum Interkulturelle Öffnung der Altenhilfe bringt Institutionen der Altenhilfe und Pflege zusammen und vernetzt sie.

- Verschiedene Initiativen versuchen die Lebenssituationen von Menschen mit Migrationshintergrund, die an Demenz erkrankt sind, zu verbessern und kulturelle Barrieren abzubauen.

Beratung und Informationen

- [Interkulturelle BrückenbauerInnen](https://www.diakonie-stadtmitte.de/senioren-pflege/interkulturelle-brueckenbauerinnen-in-der-pflege-ibip/ueber-das-projekt)
(<https://www.diakonie-stadtmitte.de/senioren-pflege/interkulturelle-brueckenbauerinnen-in-der-pflege-ibip/ueber-das-projekt>)
- [Kompetenzzentrum Interkulturelle Öffnung der Altenhilfe](https://www.kom-zen.de)
(<https://www.kom-zen.de>)
- [Pflegestützpunkte](https://www.pflegestuetzpunkteberlin.de)
(<https://www.pflegestuetzpunkteberlin.de>)



Wenn Pflege zu Hause nicht (mehr) möglich ist

Frage 30: Was sind ambulant betreute Wohngemeinschaften?

In ambulant betreuten Wohngemeinschaften leben mindestens drei bis höchstens zwölf pflegebedürftigen Menschen wie in einer Familie zusammen in einer Wohnung. Sie sind für Menschen gedacht, die in ihrer eigenen Wohnung nicht versorgt werden können, aber nicht in einer stationären Pflegeeinrichtung wohnen möchten.

Gut zu wissen

- Berlin hat mehr mit mehr als 750 Wohngemeinschaften sehr viele ambulant betreute Wohngemeinschaften.
- Jeder Betreute hat einen eigenen Wohn-/Schlafbereich und es gibt einen für alle gemeinsamen Wohn- und Küchenbereich. Dazu kommen oft mehrere Bäder.
- Das Berliner Wohnteilhabegesetz (WTG) und die dazugehörigen Verordnungen regeln die Anforderungen an die Leistungsanbieter (Pflege- und Betreuungseinrichtungen und -dienste). Die pflegerische Versorgung übernimmt in der Regel ein ambulanter Pflegedienst.
- Betreuungs- und Unterstützungsangebote können gemeinsam genutzt werden. Die Organisation übernimmt oft eine sogenannte Präsenzkraft. Für diese gibt es einen Wohngruppenzuschlag in Höhe von 214 Euro monatlich.

- Viele ambulant betreute Wohngemeinschaften sind für Personen mit Demenz vorgesehen. Damit soll ihnen ein möglichst selbstbestimmtes Leben und sozialer Austausch ermöglicht werden.
- Es gibt ambulant betreute Pflege-Wohngemeinschaften, in denen die Nutzerinnen und Nutzer oder deren Vertreter alles selbst entscheiden und mehrere Anbieter für Betreuung und Pflege zuständig sein können und auch Familienmitglieder mitbestimmen können. In anderen Pflege-Wohngemeinschaften entscheidet nur ein ambulanter Pflegedienst.
- Beim Einzug in eine Pflege-Wohngemeinschaft sollte beachtet werden, ob der Zugang barrierefrei ist, damit die Wohnung auch mit einem Rollstuhl leicht zu verlassen ist.
- Die Kosten von Pflege-Wohngemeinschaften können Miete, Haushaltsgeld, Pflege- und Betreuungskosten, Leistungen aus dem Entlastungsbetrag, Wohngruppenzuschlag usw. umfassen. Achten Sie daher darauf, dass Ihnen die Kosten klar erklärt werden, bevor Sie sich für den Einzug entscheiden.

Mögliche finanzielle Unterstützung

- Pflegegeld oder Pflegesachleistungen (siehe Fragen 5 und 6)
- Wohngruppenzuschlag
- Entlastungsbetrag (siehe Frage 8)
- Sozialhilfe

Rechtsgrundlagen

§ 38a SGB XI, Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen

Beratung und Informationen

- [Pflegestützpunkte](https://www.pflegestuetzpunkteberlin.de/)
(<https://www.pflegestuetzpunkteberlin.de/>)
- Pflegekasse
- [PDF-Broschüre „Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz. Eine alternative Wohn- und Betreuungsform“](https://www.berlin.de/sen/pflege/_assets/service/publikationen/broschuere_wgdemenz.pdf)
(https://www.berlin.de/sen/pflege/_assets/service/publikationen/broschuere_wgdemenz.pdf)
- [Verein „Selbstbestimmtes Wohnen im Alter“](https://www.swa-berlin.de/verein)
(<https://www.swa-berlin.de/verein>)
- Bei Beschwerden zu Wohngemeinschaften wenden Sie sich an die [Heimaufsicht](https://www.berlin.de/lageso/soziales/heimaufsicht)
(<https://www.berlin.de/lageso/soziales/heimaufsicht>).



Frage 31: Wie finde ich ein geeignetes Pflegeheim?

Auch wenn alle Beteiligten sich wünschen, dass die Pflege in der eigenen Wohnung stattfindet: Manchmal ist ein Umzug in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung sinnvoll und notwendig.

Sie sollten mit allen Beteiligten darüber sprechen und sich beraten, wie man damit umgehen kann.

Gut zu wissen

- Sprechen Sie frühzeitig darüber, welche Vorstellungen Sie haben und welche Pflegeheime in Frage kommen.
- Besichtigen Sie die Pflegeheime, um herauszufinden welche Einrichtungen in Frage kommen. Es gibt auch Heime mit speziell für Demenz oder Menschen mit Migrationshintergrund.
- Familienmitglieder können auch in Pflegeheimen bei der Pflege helfen.
- Benutzen Sie Checklisten und Orientierungshilfen aus dem Internet.
- Die Pflegeversicherung zahlt einen Teil-Leistungsbetrag ab Pflegegrad 2 für die vollstationäre Pflege in einem Pflegeheim. Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten und der Eigenanteil für die Einrichtung müssen von Ihnen selbst gezahlt werden.
- Für Menschen mit Behinderung, die nicht in einem stationären Pflegeheim unterstützt werden, gelten spezielle Regeln.
- Bei Fragen rund um den Heimvertrag kann die Verbraucherzentrale beraten.

Höhe vollstationärer Leistungsbetrag, Stand Juli 2023

Leistungsbeträge bis 31. Dezember 2024 /
in Zukunft ab 01. Januar 2025:

- Pflegegrad 1: Zuschuss über Entlastungsbetrag
in Höhe von 125 Euro monatlich
- Pflegegrad 2: monatlich 770 Euro / 805 Euro
- Pflegegrad 3: monatlich 1.262 Euro / 1.319 Euro
- Pflegegrad 4: monatlich 1.775 Euro / 1.855 Euro
- Pflegegrad 5: monatlich 2.005 Euro / 2.096 Euro

Rechtsgrundlagen

§ 43 SGB XI, Inhalt der Leistungen

Beratung und Informationen

- Pflegeheime
- Pflegekasse
- [Pflegestützpunkte](https://www.pflegestuetzpunkteberlin.de/)
(<https://www.pflegestuetzpunkteberlin.de/>)
- [Verbraucherzentrale](https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/gesundheitspflege/pflege-im-heim/worauf-sie-bei-einem-vertrag-mit-dem-pflegeheim-achten-sollten-15506) bei Fragen zum Heimvertrag
(<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/gesundheitspflege/pflege-im-heim/worauf-sie-bei-einem-vertrag-mit-dem-pflegeheim-achten-sollten-15506>)



Palliative Pflege und Pflege im Hospiz



Frage 32: Wie kann ich die letzte Lebensphase gestalten?

Wir alle wissen, dass wir dem Tod nicht ausweichen können, und doch denken wir nicht gerne darüber nach. Wenn wir aber diesen Gedanken zulassen, erleben wir viele unterschiedliche Gefühle. Nach einer oft längeren Zeit der Pflege möchten Sie vermutlich auch die letzten Wochen gemeinsam verbringen, Trost und Liebe schenken und sich in Würde verabschieden können. Da sind aber auch Gefühle von Unsicherheit und Angst wie „Kann ich das zu Hause schaffen?“ oder „Ich kann mir gar nicht vorstellen, dass er oder sie nicht mehr da ist“. Manchmal gibt es auch den Gedanken, dass der Tod eine Erlösung für alle Beteiligten sein könnte.

Auch wenn es sehr schwer fällt, machen Sie sich früh Gedanken über dieses Thema. Wenn es möglich ist, sprechen Sie gemeinsam darüber, was Ihnen wichtig ist und helfen wird.

Gut zu wissen

- Machen Sie frühzeitig Vollmachten und eine Patientenverfügung, wenn Sie Wünsche festlegen wollen, um Familienmitgliedern Entscheidungen abzunehmen.
- Sie können gemeinsam mit Ihrer Familie entscheiden, ob die Pflege zu Hause stattfinden soll oder in einer stationären Einrichtung.
- Ihr Pflegedienst kann helfen, einen ambulanten Hospizdienst zu finden.
- Beratung zu allen Themen rund um Sterben, Tod und Trauer können Sie bei der Zentralen Anlaufstelle Hospiz finden.
- Außer stationären Hospizen bieten auch vollstationäre Pflegeeinrichtungen eine gute Sterbebegleitung. Fragen Sie dort nach, ob und welche Einrichtung in Frage kommt.
- Wenn die betroffene Person zu Hause verstorben ist, muss eine Ärztin oder ein Arzt verständigt werden, um den Tod bescheinigen. Sie müssen ein Bestattungsunternehmen aussuchen und beauftragen. Sie haben bis zu 36 Stunden Zeit, bis die verstorbene Person vom Bestattungsunternehmen abgeholt werden muss. In dieser Zeit können Sie selbst und Familienmitglieder, Freundinnen und Freunde und Bekannte sich in Ruhe verabschieden.
- Die Zentrale Anlaufstelle Hospiz kann Ihnen helfen, mit der Trauer umzugehen und sie zu bewältigen.

Mögliche finanzielle Unterstützung

- Familienmitglieder in einem Arbeitsverhältnis können bis zu 3 Monate Pflegezeit beantragen, um in dieser Zeit bei der betroffenen Person zu sein (siehe Frage 23).

Rechtsgrundlagen

§ 3 Absatz 6 PflegeZG, Pflegezeit und sonstige Freistellungen

Beratung und Informationen

- [Zentrale Anlaufstelle Hospiz](https://www.hospiz-aktuell.de)
(<https://www.hospiz-aktuell.de>)
- [PDF-Broschüre „Wenn Heilung bei Ihnen nicht mehr möglich ist...“](https://www.berlin.de/sen/pflege/pflege-und-rehabilitation/besondere-personengruppen/schwerstkrank-und-sterbende)
zum Herunterladen auf der Internetseite
der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege
([https://www.berlin.de/sen/pflege/pflege-und-rehabilitation/
besondere-personengruppen/schwerstkrank-und-sterbende](https://www.berlin.de/sen/pflege/pflege-und-rehabilitation/besondere-personengruppen/schwerstkrank-und-sterbende))
- [Pflegestützpunkte](https://www.pflegestuetzpunkteberlin.de)
(<https://www.pflegestuetzpunkteberlin.de>)



Was ist zu tun, wenn der Pflegefall eintritt

Hier folgt eine kurze Übersicht über die ersten Schritte, die Sie beachten müssen, wenn der Pflegefall eintritt. Vielleicht sind dabei nicht alle Schritte notwendig oder weitere Schritte nötig.

Im Überblick

1. **Nutzen Sie die kostenlose Beratung.** Kontaktieren Sie oder eine bevollmächtigte Person die Kranken-/Pflegekasse oder einen Pflegestützpunkt in Ihrer Nähe.
2. Wenn Sie pflegen, können Sie **sich für 10 Tage bei ihrem Arbeitgeber freistellen lassen**, wenn ein akuter Pflegefall eintritt. Stellen Sie dann unbedingt den Antrag auf Pflegeunterstützungsgeld. Sie können auch eine längere Freistellung im Rahmen der Pflegezeit oder Familienpflegezeit beantragen, wenn der Pflegefall länger dauern wird.
3. Stellen Sie einen **Antrag auf Feststellung des Pflegegrades bei der Pflegekasse**. Leistungen werden immer ab dem Tag des Antrags übernommen. Ein Antragsformular bekommen Sie bei der Pflegekasse des Pflegebedürftigen. Der Antrag kann auch formlos gestellt werden.
4. Sie können auch **beim Sozialamt** einen Hilfebedarf beantragen, auch telefonisch, wenn Sie weitere Hilfe brauchen. Auch hier gilt der Tag des Antrags für den Beginn der Hilfe.

5. **Bereiten Sie sich vor, wenn der Medizinische Dienst zur Begutachtung kommt.** Schreiben Sie ein Pflegetagebuch! Alle an der Pflege beteiligten Personen sollten da sein, wenn der Gutachter kommt. Berichten Sie die Situation so, wie sie ist, zum Beispiel auch, was die betroffene Person vergisst oder verweigert und wo bei sozialen Kontakten unterstützt werden soll. Nach der Einstufung durch die Pflegekasse können Sie sich das Pflegegutachten zuschicken lassen, um zu prüfen, was der Gutachter geschrieben hat.
6. Pflegende Familienmitglieder können kostenlos einen **Pflegekurs** machen.
7. Nutzen Sie **Angebote zur Unterstützung im Alltag**, um nicht alles allein machen zu müssen. Nutzen Sie dafür den Entlastungsbetrag, den es schon bei Pflegegrad 1 gibt.
8. Wenn Sie pflegen, können Sie möglicherweise **Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung** und eine **gesetzliche Unfallversicherung** bekommen. Das wird auch vom Gutachter oder von der Pflegekasse geprüft.
9. Holen Sie sich **bei Bedarf Unterstützung**- im Alltag, bei Fragen zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf oder in Krisenzeiten - und **überprüfen Sie immer wieder**, ob Sie weitere Beratung und Unterstützung brauchen. Die Beratung durch den Pflegestützpunkt können Sie auch mehrmals bekommen.

Anlaufstellen im Überblick

Alzheimer Angehörigen-Initiative e.V

Reinickendorfer Str. 61, 13347 Berlin

Telefon: 030 47 37 89 95

[E-Mail an Alzheimer Angehörigen Initiative e.V.](mailto:aa@alzheimer.berlin) (aa@alzheimer.berlin)

[Internetseite der Alzheimer Angehörigen Initiative](https://www.alzheimer-organisation.de)

(<https://www.alzheimer-organisation.de>)

Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen, Krebs und chronischen Erkrankungen der Berliner Gesundheitsämter

Charlottenburg-Wilmersdorf: 030 90 291 -6040 / -6181

[E-Mail an Charlottenburg-Wilmersdorf](mailto:bfb@charlottenburg-wilmersdorf.de)

(bfb@charlottenburg-wilmersdorf.de)

Friedrichshain-Kreuzberg: 030 90298 8409

[E-Mail an Friedrichshain-Kreuzberg](mailto:behindertenberatung@ba-fk.berlin.de)

(behindertenberatung@ba-fk.berlin.de)

Lichtenberg: 030 90296 7591

Marzahn-Hellersdorf: 030 90293 -37 / -41 / -42

[E-Mail an Marzahn-Hellersdorf](mailto:bfb@ba-mh.verwalt-berlin.de) (bfb@ba-mh.verwalt-berlin.de)

Mitte: 030 9018 -45181 / -43287

[E-Mail an Mitte](mailto:bfb@ba-mitte.berlin.de) (bfb@ba-mitte.berlin.de)

Neukölln: 030 90239 -2077 / -3861

[E-Mail an Neukölln](mailto:GesBKA@bezirksamt-neukoelln.de) (GesBKA@bezirksamt-neukoelln.de)

Pflege kompakt Berlin

Pankow: 030 90295 -2802 / -2839

[E-Mail an Pankow](mailto:bfb@ba-pankow.berlin.de) (bfb@ba-pankow.berlin.de)

Reinickendorf: 030 90294 51 -85 / -86 / -88

[E-Mail an Reinickendorf](mailto:behindertenberatung@reinickendorf.berlin.de)

(behindertenberatung@reinickendorf.berlin.de)

Spandau: 030 369976 -11 / -44

[E-Mail an Spandau](mailto:ges3b@ba-spandau.berlin.de) (ges3b@ba-spandau.berlin.de)

Steglitz-Zehlendorf: 030 90299 4707

[E-Mail an Steglitz-Zehlendorf](mailto:bfb@ba-sz.berlin.de) (bfb@ba-sz.berlin.de)

Tempelhof-Schöneberg: 030 90277 7575

[E-Mail an Tempelhof-Schöneberg](mailto:SozialeBeratung@ba-ts.berlin.de) (Soziale Beratung@ba-ts.berlin.de)

Treptow-Köpenick: 030 90297 -4840 / -4043

[E-Mail an Treptow Köpenick](mailto:Ges-BMgB@ba-tk.berlin.de) (Ges-BMgB@ba-tk.berlin.de)

Deutsche Alzheimer Berlin Selbsthilfe Demenz

Friedrichstraße 236, 10969 Berlin

Telefon: 030 35 93 79 50

[E-Mail an Deutsche Alzheimer Berlin e.V. Selbsthilfe Demenz](mailto:info@deutsche-alzheimer.de)

(info@deutsche-alzheimer.de)

[Internetseite Deutsche Alzheimer Berlin e.V. Selbsthilfe Demenz](https://www.alzheimer-berlin.de)

(https://www.alzheimer-berlin.de)

compass private Pflegeberatung

Telefon: 0800 101 88 00

[E-Mail an compass private Pflegeberatung](mailto:info@compass-pflegeberatung.de)

(info@compass-pflegeberatung.de)

[Internetseite von compass private Pflegeberatung](https://www.compass-pflegeberatung.de)

(https://www.compass-pflegeberatung.de)

Echt unersetzlich

Beratung und Unterstützung für junge Menschen mit kranken oder behinderten Familienmitgliedern

Bergmannstraße 44, 10961 Berlin

Telefon: 030 612 02 48 82

[E-Mail an Echt unersetzlich](mailto:echt-unersetzlich@diakonie-stadtmitte.de)

(echt-unersetzlich@diakonie-stadtmitte.de)

[Internetseite Echt unersetzlich](https://www.echt-unersetzlich.de) (https://www.echt-unersetzlich.de)

Heimaufsicht Berlin

(Landesamt für Gesundheit und Soziales)

Turmstr. 21, 10559 Berlin

Telefon: 030 90229 33 33

[Internetseite der Heimaufsicht Berlin](https://www.berlin.de/lageso/soziales/heimaufsicht)

(https://www.berlin.de/lageso/soziales/heimaufsicht)

Interkulturelle BrückenbauerInnen in der Pflege

Sprach- und Kulturmittlung

Wassertorstr. 21 a, 10969 Berlin

Telefon: 030 69 51 78 23

[E-Mail an Interkulturelle BrückenbauerInnen in der Pflege](mailto:brueckenbauerinnen@diakonie-stadtmitte.de)

(brueckenbauerinnen@diakonie-stadtmitte.de)

KOBRA Berlin

Beratung zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf

Kottbusser Damm 79, 10967 Berlin

Telefon: 030 695 923 0

[E-Mail an KOBRA Berlin](mailto:info@kobra-berlin.de) (info@kobra-berlin.de)

[Internetseite von KOBRA Berlin](https://www.pflegezeit-berlin.de) (https://www.pflegezeit-berlin.de)

Kompetenzzentrum Interkulturelle Öffnung der Altenhilfe

Simplonstraße 27, 10245 Berlin

Telefon: 030 319 89 16 30

[E-Mail an das Kompetenzzentrum](mailto:info@kom-zen.de) (info@kom-zen.de)

[Internetseite des Kompetenzzentrums](https://www.kom-zen.de) (https://www.kom-zen.de)

Kompetenzzentrum Pflegeunterstützung

Koordination und Begleitung von Angeboten zur Pflegeunterstützung

Bismarckstraße 101, 10625 Berlin

Telefon: 030 890 285 32

[E-Mail an das Kompetenzzentrum Pflegeunterstützung](mailto:kompetenzzentrum@sekis-berlin.de)

(kompetenzzentrum@sekis-berlin.de)

[Internetseite des Kompetenzzentrums Pflegeunterstützung](https://www.pflegeunterstuetzung-berlin.de)

(https://www.pflegeunterstuetzung-berlin.de)

Kompetenzzentrum Pflege 4.0

Telefon: 030 31 47 40 55

[E-Mail an Kompetenzzentrum Pflege 4.0](mailto:info@lebenpflegedigital.de)

(info@lebenpflegedigital.de)

[Internetseite des Kompetenzzentrums Pflege 4.0](https://www.lebenpflegedigital.de)

(https://www.lebenpflegedigital.de)

Pflege in Not

Beratung bei Konflikt und Gewalt in der Pflege

Bergmannstr. 44, 10961 Berlin

Telefon: 030 69 59 89 89

[E-Mail an Pflege in Not](mailto:pflege-in-not@diakonie-stadtmitte.de) (pflege-in-not@diakonie-stadtmitte.de)

[Internetseite von Pflege in Not](https://www.pflege-in-not.de) (https://www.pflege-in-not.de)

Pflegestützpunkte in Berlin

In jedem Bezirk gibt es drei Pflegestützpunkte

Telefon: 0800 59 500 59

[Internetseite der Pflegestützpunkte](https://www.pflegestuetzpunkteberlin.de)

(https://www.pflegestuetzpunkteberlin.de)

Selbstbestimmtes Wohnen im Alter (SWA e.V.)

Bülowstr. 73, 10783 Berlin

Telefon: 030 61 09 37 71

[E-Mail an SWA e.V.](mailto:verein@swa-berlin.de) (verein@swa-berlin.de)

[Internetseite des SWA e.V.](https://www.swa-berlin.de) (https://www.swa-berlin.de)

Selbsthilfe Kontakt- und Informationsstelle (SEKIS)

Bismarckstraße 101, 10625 Berlin

Telefon: 030 892 66 02

[E-Mail an SEKIS](mailto:sekis@sekis-berlin.de) (sekis@sekis-berlin.de)

[Internetseite der SEKIS](https://www.sekis-berlin.de) (https://www.sekis-berlin.de)

Silbernetz e.V.

Wollankstraße 97, 13359 Berlin

Silbertelefon 0800 4 70 80 90

[E-Mail an Silbernetz e.V.](mailto:kontakt@silbernetz.de) (kontakt@silbernetz.de)

[Internetseite von Silbernetz e.V.](https://www.silbernetz.org) (https://www.silbernetz.org)

Verbraucherzentrale Berlin

Pflegerechtsberatung

Ordensmeisterstr. 15-16, 12099 Berlin

Telefon: 030 214 85 0

[E-Mail an Verbraucherzentrale](mailto:mail@verbraucherzentrale-berlin.de) (mail@verbraucherzentrale-berlin.de)

[Link zur Möglichkeit einer Beratung](https://www.verbraucherzentrale-berlin.de/kontakt-be)

(https://www.verbraucherzentrale-berlin.de/kontakt-be)

Zentrale Anlaufstelle Hospiz

Infos und Beratung rund um die Themen Sterben, Tod und Trauer

Richard-Sorge-Straße 21A, 10249 Berlin

Telefon: 030 40 71 11 13

[E-Mail an Zentrale Anlaufstelle Hospiz](mailto:post@hospiz-aktuell.de) (post@hospiz-aktuell.de)

[Internetseite der Zentralen Anlaufstelle Hospiz](https://www.hospiz-aktuell.de)

(https://www.hospiz-aktuell.de)

Platz für Ihre Notizen

Impressum

Herausgeberin

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Oranienstraße 106

10969 Berlin

Inhaltliche Verantwortung

Senatsverwaltung für Pflege, Referat II D

[E-Mail an Referat II D](mailto:Ref-IIID@SenWGP.Berlin.de) (Ref-IIID@SenWGP.Berlin.de)

Redaktion

Franziska Krohn

Gestaltung

LWB - Lichtenberger Werkstätten gGmbH

Bildnachweise

Titel © Stylephotographs | Dreamstime.com

S.3 © Nils Bornemann

S.9 © bedneyimages | freepik.com

S.13 © ilovehz | freepik.com

S.16 © Ironjohn | Dreamstime.com

S.20 © Prostockstudio | Dreamstime.com

- S.23 © Victorrustle | Dreamstime.com
- S.24 © Fotogeng | Dreamstime.com
- S.27 © ginasanders
- S.32 © Rawpixel Ltd. | Depositphotos.com
- S.40 © Stylephotographs | Dreamstime.com
- S.44 © Smileus | Depositphotos.com
- S.49 © Katarzyna Bialasiewicz Photographee.eu | Depositphotos.com
- S.53 © Rido | Dreamstime.com
- S. 54 © Wave Break Media Ltd | Dreamstime.com
- S.59/60 © Aaron Burden | unsplash.com
- S.66 © Monkey Business Images | Depositphotos.com
- S.69 © Auremar | Dreamstime.com
- S.73 © Tkach | Depositphotos.com
- S.76 © Ivanbastien | Dreamstime.com
- S.77 © Dominik Lange | unsplash.com
- S.79 © Depositphotos.com
- S.83 © Pojoslaw | Dreamstime.com
- S.92 © Eureka89 | Dreamstime.com
- S.93 © Lensonfocus | Dreamstime.com
- S.96 © Vlad Sargu | unsplash.com
- S.99 © Sasistock | Dreamstime.com
- S.104 © Getty Images | unsplash.com
- S.109 © Ammentorp | Dreamstime.com
- S.112 © Aaron Burden | unsplash.com
- S.113 © motortion | Dreamstime.com
- S.116 © Depositphotos.com

Pflege kompakt Berlin

Diese Broschüre ist online verfügbar unter:

[Internetseite der Senatsverwaltung für Pflege](https://www.berlin.de/sen/pflege/pflege-und-rehabilitation/pflege-zu-hause)

(<https://www.berlin.de/sen/pflege/pflege-und-rehabilitation/pflege-zu-hause>)

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Landes Berlin. Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt und darf nicht zur Werbung für politische Parteien verwendet werden.

Für Vollständigkeit und Richtigkeit der dargestellten Daten übernimmt die Herausgeberin keine Haftung.

Berlin, Stand Juli 2023